Zusammenstellung

der neuesten Gesetze

für das

Königreich Bayern.

Ein Handbuch für jeden Beamten und Staatsbürger.

Nebst

Vollzugs-Instruktionen und einer Tabelle zur Berechnung über die verschiedenen Arten der Ablösung und Umwandlung der Gefälle.

Zweite Auflage.

Landshut, 1848.
Druck und Verlag der Jos. Thomann'schen Buchhandlung.
(J. B. v. Zabuesnig.)

Gesetz,

die Wahl der bayerischen Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, hinsichtlich der Wahl der bayerischen Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde beschlossen, und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Wahl der bayerischen Abgeordneten zur allgemeinen deutschen Volks-Vertretung geschieht nach dem Bundesmatrikularfuße im Verhältnisse von je Einem Abgeordneten auf 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung des Königreichs Bayern.

Artikel 2.

Die hienach auf jeden einzelnen Regierungsbezirk treffende Zahl von Abgeordneten wird mit Rücksicht auf das Ergebniß der jüngsten Unions-Volkszählung durch das Staats-Ministerium des Innern festgesetzt.

Artikel 3.

Die Wahl findet in zwei gesonderten Wahlhandlungen statt, nämlich

1) mittelst Wahl der Wahlmänner (durch die Urwähler);
2) mittelst Wahl der Abgeordneten (durch die Wahlmänner).

Artikel 4.

In der ersten Wahlhandlung wird auf 500 Seelen Ein Wahlmann gewählt.

Sämmtliche Wahlmänner eines Bezirkes (Art. 8.) wählen Einen Abgeordneten und zwei Ersatzmänner in drei gesonderten Wahlakten.

Artikel 5.

Aktiv wahlfähig ist ohne Rücksicht auf Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses jeder volljährige bayerische Staats-Angehörige, welcher dem Staate eine direkte Steuer entrichtet, insoferne er nicht wegen eines andern als politischen Verbrechens, oder wegen Vergehens der Fälschung, oder Betrugs, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist.

Passiv wahlfähig ist jeder volljährige deutsche Staats-Angehörige, gegen welchen eine solche Verurtheilung nicht vorliegt.

Artikel 6.

Für jede der beiden Wahlhandlungen werden besondere Wahlbezirke gebildet.

Artikel 7.

Die Bildung der Urwahlbezirke geschieht durch die Distrikts-Polizeibehörden (in der Pfalz durch die Landkommissariate) in der Art:

1) daß jeder solche Bezirk in der Regel 2000 Seelen umfaßt, jedoch mit möglichster Beachtung der Grenzen der politischen Gemeinden und der bestehenden Distrikts-Eintheilung in den Städten;
2) daß kleinere Gemeinden zu diesem Ende zu einem Wahlbezirk vereinigt, oder einer benachbarten größeren Gemeinde zugewiesen werden.

Artikel 8.

Die Bildung der Wahlbezirke zur Vornahme der Abgeordneten-Wahlen liegt dem Staatsministerium des Innern ob.

Es sind für die zweite Wahlhandlung ebenso viele Wahlbezirke zu bilden, als Abgeordnete zu wählen sind.

Artikel 9.

Aktiv wahlberechtigt ist jeder in dem Wahlbezirke, wo er sein Domizil hat. Als Wahlmann kann jeder in dem Urwahl- oder Gemeindebezirke seines Wohnsitzes gewählt werden.

Die Wahl der Abgeordneten ist an keinen Wahlbezirk gebunden.

Artikel 10.

Dem gewählten Beamten — ist der Urlaub durch das Gesetz ertheilt.

Artikel 11.

Die Wahlen geschehen durch, vom Wähler unterzeichnete Wahlzettel; die Gewählten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben.

Artikel 12.

Im Falle einer Doppelwahl steht dem Gewählten das Recht zu, sich für die Annahme der einen oder der andern Wahl zu entscheiden.

Jedermann kann die auf ihn gefallene Wahl ablehnen.

Artikel 13.

Im Falle der Ablehnung der Wahl oder der Erklärung des Gewählten für einen andern Wahlbezirk tritt der Ersatzmann an dessen Stelle.

Artikel 14.

Die Wahl erfolgt an den von der Staasregierung zu bestimmenden Tagen.

Arikel 15.

Die Wahlkommissäre werden von der Regierung bestimmt.

Artikel 16.

Die Wähler und Wahlmänner ernennen für ihre Wahlhandlungen einen Ausschuß von 7 Mitgliedern aus ihrer Mitte.

Artikel 17.

Die Wahl-Ausschüsse bescheiden alle Wahl-Reklamationen auf der Stelle durch Stimmenmehrheit. Eine Berufung gegen diesen Ausspruch ist unzulässig.

Artikel 18.

Für den Fall, daß von der Bundes-Versammlung statt des Matrikularfußes der Bevölkerungs-Maßstab angenommen werden sollte, ist die Staatsregierung ermächtigt, die erforderlichen weiteren Abgeordneten verhältnißmässig unter die Regierungsbezirke zu vertheilen, und dieselben aus den vorhandenen Ersatzmännern, und zwar zunächst aus den ersten Ersatzmännern nach der Entscheidung des Looses einzuberufen.

Unsere Staatsminister des k. Hauses und des Aeußern, dann des Innern sind mit dem Vollzuge dieses durch das Gesetzblatt bekannt zu machenden Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 15. April 1848.

Max.

v. Beisler. v. Thon-Dittmer. Heinz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf Waldkirch.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. von Kobell.

Gesetz,

die Zahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung aus der Pfalz betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der, im Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Pfalz erhält als Ersatz für den Entgang der Abgeordneten aus der Klasse der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit weiters drei Abgeordnete, einen aus der Klasse der Städte und Märkte, und zwei aus der Klasse der Landeigenthümer, welche der Gesammtzahl der Abgeordneten des ganzen Königreichs gesondert zugerechnet werden.

Artikel 2.

Vorstehende Bestimmung soll bis zur Revision des Wahlgesetzes als Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde, insbesondere als Zusatz zum Titel VI. §. 9. mit der Reihenfolge lit. F. angesehen werden.

Dieselbe tritt mit dem Tage der Verkündung und zwar schon für die gegenwärtige Stände-Versammlung in Wirksamkeit und kann nur in der, durch den Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form abgeändert werden.

Artikel 3.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen, in das Gesetzblatt und in das Amtsblatt der Pfalz einzurückenden Gesetzes beauftragt und

hat sogleich drei Abgeordnete aus der Zahl der Ersatzmänner einzuberufen.

Gegeben München, den 15. April 1848.

Max.

v. Beisler. v. Thon-Dittmer. Heinz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf Waldkirch.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Amnestirung betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes und mit Beirath und Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen:

Artikel 1.

Wegen aller vor dem 21. März l. J. verübten politischen Verbrechen oder Vergehen, welche unter die Bestimmungen der Artikel 299 — 336, 404 — 424 des I. Theiles des Strafgesetzbuches von 1813, dann der Artikel 75 — 108, 201 — 233, 237 — 248, 260 — 264, 283 — 294 des pfälzischen Strafgesetzbuches fallen, soll keine strafgerichtliche Verfolgung eröffnet, oder fortgesetzt werden. Die Kosten der hierdurch niedergeschlagenen Untersuchungen werden von der Staatskasse übernommen.

Artikel 2.

Alle, welche wegen der im Artikel I. bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verurtheilt oder von der In-

stanz entlassen wurden, werden für die Zukunft in die volle civilrechtliche und staatsbürgerliche Rechtsfähigkeit wieder eingesetzt.

Artikel 3.

Diejenigen, welche in der Pfalz wegen eines sonstigen Vergehens verurtheilt wurden, das nach dem diesseitigen Strafgesetzbuche von 1813 kein Vergehen ist, erhalten ihre staatsbürgerlichen Rechte zurück.

Ausgenommen sind die gemäß Art. 401. des pfälzischen Strafgesetzbuches Verurtheilten.

Artikel 4.

Gegenwärtiges Gesetz ist vom 21. März laufenden Jahres an, zu Gunsten der Betheiligten wirksam.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Krieges sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 15. April 1848.

Max.

v. Beisler. v. Thon-Dittmer. Heinz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf Waldkirch.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beob-

achtung der im §. 7. Titel X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen:

Artikel 1.

Die verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Formen der Berathung der, den Ständen des Reichs zum Beirath und zur Zustimmung vorgelegten Gesetzentwürfe sollen in Beziehung auf die Entwürfe neuer Gesetzbücher über das bürgerliche und das Strafrecht, über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und über das Strafverfahren, der Entwurf einer Wechselordnung, eines Handels- und eines Polizei-Gesetzbuches in der durch die nachfolgenden Artikel festgesetzten Art abgeändert werden.

Artikel 2.

Zur Berathung der im Artikel 1. bezeichneten Gesetzentwürfe werden besondere Ausschüsse gewählt, in der Kammer der Reichsräthe von sieben, in der Kammer der Abgeordneten von neun Mitgliedern; zur Berathung der Handels- und Wechsel-Gesetzgebung ist der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten durch 2 Mitglieder, wo möglich vom Handelsstande, zu verstärken; außerdem werden von jeder Kammer 3 Ersatzmänner für den Fall dauernder Verhinderung der Ausschuß-Mitglieder erwählt.

Artikel 3.

Der Vorstand eines jeden solchen Ausschusses wird von den Mitgliedern desselben gewählt.

Artikel 4.

Zur Berathung und Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 5 Mitgliedern in dem Ausschusse der Kammer der Reichsräthe, und von sieben Mitgliedern in dem Ausschusse der Kammer der Abgeordneten erforderlich.

Artikel 5.

In jedem Ausschusse hat eine gesonderte Berathung und vorläufige Beschlußfassung über den Vortrag des bestellten Referenten und über die von Mitgliedern der Kammer eingebrachten Modifikationen zu geschehen. Dann ver-

einigen sich beide Ausschüsse zur gemeinschaftlichen Berathung unter dem Vorsitze des ältesten ihrer Vorstände. Hierüber wird ein gemeinschaftliches Protokoll aufgenommen. Die Schlußabstimmung geschieht in jedem Ausschusse gesondert.

Artikel 6.

Auch andern Mitgliedern der Stände-Versammlung steht es frei, den Sitzungen der Ausschüsse beizuwohnen, und an den Berathungen Theil zu nehmen. Jedoch haben nur die gewählten Ausschußmitglieder eine entscheidende Stimme.

Artikel 7.

Alle Mitglieder der Stände-Versammlung sind befugt, den Ausschüssen Anträge auf Verwerfung einzelner Artikel des Gesetz-Entwurfes, oder auf Abänderungen und Zusätze zu übergeben. In beiden letztern Fällen ist mit dem Antrage zugleich die entsprechende neue Fassung des Artikeks in Vorschlag zu bringen.

Artikel 8.

Diese Anträge sollen in der Berathung der Ausschüsse bei den betreffenden Artikeln in Erwägung gezogen werden.

Während der Kammerberathung darf keine Modifikation eingebracht werden, welche nicht rechtzeitig der Ausschußberathung unterstellt worden war, soferne nicht die treffende Modifikation in der Kammer der Abgeordneten mindestens von 25, in der Kammer der Reichsräthe mindestens von 7 Mitgliedern unterstützt wird, in welchem Falle nach erfolgter Vorerörterung deren Hinweisung an den Ausschuß und deren sofortige Berathung stattfinden kann.

Die Ausschüsse, sowohl im Einzelnen, als vereint, sind befugt, auch Männer, welche nicht Mitglieder der Stände-Versammlung, aber durch wissenschaftliches oder praktisches Vertrautsein mit der treffenden Materie bekannt sind, einzuberufen, und sie über bestimmte Fragen zu vernehmen.

Artikel 9.

Die Kammern werden von den Gegenständen der jeweiligen Berathung der Ausschüsse vorher in Kenntniß gesetzt. Hiedurch sind die Mitglieder, welche Anträge eingereicht haben, aufgefordert, der Sitzung der Ausschüsse beizuwohnen, um dieselben näher zu begründen.

Eine im Ausschuß verworfene Modifikation kann nur unter der im Art. 10, vorgesehenen Voraussetzung in die Kammer gebracht werden.

Artikel 10.

In jeder Kammer wird über diejenigen Artikel oder zusammenhängenden Abschnitte, hinsichtlich welcher eine Vereinbarung der beiden Ausschüsse und der Regierung vorliegt, ohne besondere Berathung abgestimmt, soferne nicht ein Kammermitglied, unterstützt von mindestens 25 Mitgliedern in der Kammer der Abgeordneten oder von 7 Mitgliedern in der Kammer der Reichsräthe, die spezielle Berathung bestimmter Punkte beantragt.

Diejenigen Punkte, worüber eine Vereinbarung der beiden Ausschüsse nicht erzielt oder den übereinstimmenden Beschlüssen der Ausschüsse die Zustimmung der Regierung versagt wurde, werden zur besondern Berathung und Abstimmung der Kammer gebracht.

Artikel 11.

Der König kann vor Schließung oder Vertagung der Ständeversammlung verfügen, daß die Ausschüsse auch nach der Schließung oder Vertagung versammelt und in Thätigkeit bleiben sollen, um hinsichtlich der vorgelegten Entwürfe die im gegenwärtigen Gesetze angeordneten Arbeiten zu beginnen oder fortzusetzen.

Artikel 12.

Die Ausschüsse können auch nach der Schließung oder Vertagung der Stände-Versammlung vom König einberufen und es können denselben unmittelbar Gesetzentwürfe zur Berathung übergeben werden. Für einen solchen Fall wird der König vor der Schließung oder Vertagung der

Stände-Versammlung die Wahl der Ausschüsse für die bezeichneten Gegenstände der Gesetzgebung nach der Bestimmung des Art. 2. anordnen.

Artikel 13.

Wenn die Ausschüsse in Abwesenheit der Kammern in Thätigkeit gesetzt waren, so sind alle Mitglieder derselben nach dem Zusammentritt der Stände-Versammlung befugt, das ihnen nach Art. 7. zustehende Recht, jedoch in einer durch Beschluß der Kammern festzusetzenden präclusiven Frist, auszuüben.

Artikel 14.

Die gesetzliche Wirksamkeit der in Gemäßheit der Art. 11. und 12. versammelten Ausschüsse hat sich lediglich auf die Prüfung und Begutachtung der vorgelegten Entwürfe zu beschränken, und jede andere Verhandlung ist ohne Gültigkeit und Erfolg.

Ihre Wirksamkeit erlischt, wenn der König die Sitzungen derselben aufhebt, oder mit Vorbehalt der Wiedereinberufung der Mitglieder einstweilen einstellt.

Artikel 15.

Bei der Wiedereröffnung der Stände-Versammlung bilden die nämlichen Reichsräthe und Abgeordneten, welche an den Vorarbeiten Theil genommen und nicht indessen aufgehört haben, Mitglieder ihrer Kammern zu seyn, fortwährend die besondern Ausschüsse für die im Art. 1. bezeichneten Gegenstände der Gesetzgebung während der im Tit. VI. §. 13. der Verfassungs-Urkunde bestimmten Dauer der zweiten Kammer der Stände-Versammlung, und nur die allenfallsigen Abgänge werden durch Wahl ersetzt.

Artikel 16.

Die allgemeinen Bestimmungen über die ständische Geschäftsbehandlung sind auch auf die Verhandlungen anzuwenden, welche in Folge des gegenwärtigen Gesetzes stattfinden, so weit sie durch die Bestimmungen des letztern nicht abgeändert sind.

Artikel 17.

Die Entwürfe neuer Gesetzbücher müssen spätestens bei Uebergabe derselben an die Kammern oder an die ständischen Ausschüsse durch den Druck veröffentlicht und dadurch der allgemeinen Beurtheilung unterstellt werden.

Artikel 18.

Der Staatsminister der Justiz und der Staatsminister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 12. Mai 1848.

Max.

v. Beisler. v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf von Bray.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Berücksichtigung des außerordentlichen Kosten-Aufwandes, welchen die Mobilmachung Unseres Heeres, die Unterstützung der Industrie und die Fortsetzung der öffentlichen Arbeiten erfordern, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Der Staatsminister der Finanzen ist ermächtiget, im Wege der freiwilligen Subscription ein verzinsliches Anlehen von 7,000,000 fl. aufzunehmen.

Artikel 2.

Ueber dieses Anlehen werden auf Beträge von 20 bis 100 fl. lautende Staats-Schuldscheine von der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission unter Mitwirkung der ständischen Commissäre ausgefertigt.

Artikel 3.

Dieses Anlehen ist auf die grundzins-, zehent- und lehenherrlichen Gefälle des Staates versichert, und wird aus diesen Gefällen alljährlich verzinset.

Bei den an den Staat für die Ablösung dieser Gefälle zu zahlenden Summen sind diese neuen Staats-Schuldscheine nach dem Nennwerthe bis zur Hälfte des Ablösungs-Betrages, wenn derselbe 40 fl. erreicht oder übersteigt, anzunehmen.

Erreicht der Ablösungs-Betrag 400 fl., so kann ein Viertel auch in älteren $3^{1}/_{2}$prozentigen Staats-Schuldscheinen nach dem Nennwerthe erlegt werden. Die eine Hälfte ist jedoch immer baar zu entrichten.

Artikel 4.

Sollte in den Jahren $18^{48}/_{49}$ und $18^{49}/_{50}$ auf die im Art. III. bezeichnete Weise die vollständige Einlösung dieses Anlehens von 7,000,000 fl. nicht bewerkstelligt seyn, so ist der verbleibende Rest in den Jahren $18^{50}/_{51}$ und $18^{51}/_{52}$ im Wege der Verloosung zu tilgen.

Artikel 5.

Der Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 12. Mai 1848.

Max.

v. Beisler. v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes
Rath Seb. v. Kobell.

Instruktion

zum Vollzuge des Gesetzes vom 12. Mai 1848, über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription betreffend.

Die Geschichte Deutschlands hat kaum einen Zeitpunkt aufzuweisen, der durch den Zusammenfluß wichtigerer Ereignisse der gesellschaftlichen Ordnung größere Gefahr, den Staaten heftigere Erschütterungen und ihren Bürgern härtere Prüfungen gebracht hätte, als der gegenwärtige; aber auch kein Moment der Geschichte hat zu schöneren Hoffnungen für die Zukunft berechtigt, als der jetzige, in welchem das deutsche Volk seiner Wiedergeburt entgegensieht.

Auch an Bayern sind die Bewegungen der Zeit nicht spurlos vorübergegangen. Mitten aber unter dem stürmischen Ringen nach der bessern Zukunft dringt der Ruf nach Freiheit und Ordnung, nach Gesetzlichkeit und Kraft mit Macht hervor aus der Brust jedes Redlichen. Diese Freiheit aber, sie erheischt Schutz; die Aufrechthaltung der Ordnung, sie erheischt Kraft, und damit der Sinn für Gesetz und Recht nicht sinke, sondern immer mehr erstarke, muß ihren gefährlichsten Feinden entgegengearbeitet werden, dem Mangel an Erwerb, der Sorge vor Verdienstlosigkeit.

Zur Erreichung dieser großen Zwecke, welche außerordentliche Geldopfer erfordern, haben die Stände des Reichs willig die Hand geboten, durch Ermächtigung zur Aufbringung eines freiwilligen Anlehens.

Dadurch ist das Mittel gegeben, die dringenden Staatsbedürfnisse zu befriedigen, wozu die laufenden Einnahmen des Staates, selbst bei der strengsten Sparsamkeit, der sorgfältigsten Vermeidung jedes nicht unumgänglich nöthigen Aufwandes, nicht hingereicht haben würden.

Nicht vergeblich wird der Ruf des Vaterlandes erklingen, wenn es gilt, Kräfte aufzubieten zur Abwehr möglicher Gefahr nach Außen, zur Rettung der, unter dem Drucke der Gegenwart erliegenden vaterländischen Industrie, zur Milderung der Noth, durch Beschäftigung der erwerblosen Armuth.

Freiwillig sollen die Opfer gebracht werden, von denen, welche dazu die Mittel und das Vertrauen in den redlichen Willen ihres Monarchen haben, daß er nicht ohne das dringendste Gebot der Zeit seines geliebten Volkes Kräfte in Anspruch nehmen werde.

Freiwillig möge der treue Bürger dem Staate seine Gaben darbringen, der mit Gewissenhaftigkeit den Vertretern des Landes von dem anvertrauten Gute Rechenschaft geben und gerne den Darleihern alle jene Sicherheit und Vortheile gewähren wird, welche Staatsgläubiger nur immer fordern können.

Damit es aber jedem Bayer möglich wird, ohne besondere Beschwerde seine freiwillige Gabe dem Vaterlande darzubringen, damit ferner dem Handel und Verkehre ein neues Tauschmittel gegeben wird, werden zum Vollzuge des Gesetzes vom 12. Mai 1848 über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription nachstehende Anordnungen erlassen:

1) Sämmtliche allgemeine Rentämter des Königreichs haben bei allen Einwohnern ihres Amtsbezirkes Subscriptionslisten für diejenigen, welche sich bei dem freiwilligen Anlehen betheiligen wollen, in Umlauf zu setzen, und bis zum 30. September l. Js. zur Unterzeichnung am Amtssitze offen zu halten.

2) Ueber die Darlehen werden fünfprozentige, auf den Inhaber lautende Schuldscheine zu 20 fl., 35 fl. und 50 fl. auf feinem Papier im Wechselformat mit 4 Coupons für die Jahre 1849 bis 1852, Termin 1. Oktober, von der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission ausgegeben. Die Schuldscheine sind mit einer Serie- oder Haupt-Nummer und mit einer Cassa-Kataster-Nummer versehen, erstere roth, letztere schwarz eingedruckt.

   Jede Serie- oder Haupt-Nummer umfaßt einen Kapitalbetrag von 700 fl. Die Cassa-Kataster-Nummern laufen dagegen auf allen Schuldscheinen fort.

3) Die Schuldscheine sind auf der Rückseite — der leichteren Zinsenberechnung wegen — mit einer Zinsen-

tabelle versehen, und sind zugleich die wesentlichen Bestimmungen des Artikels **III.** des Gesetzes vom 12. Mai 1848 und des §. 13. des Gesetzes vom 11. September 1825 daselbst aufgenommen.

4) Die Zinsen laufen vom Tage der Kapitals-Erlage an, und sind die für das Jahr $18^{47}/_{48}$ bis incl. 30. September 1848 treffenden Zinsenraten sogleich von den k. Rentämtern, bei denen die Gelderlage stattfindet, baar zu bezahlen.

5) Die Schuldscheine sind den Gläubigern sogleich bei der Gelderlage auszuhändigen. Sollte jedoch ausnahmsweise ein Rentamt nicht in dem Besitz der gewünschten Gattung von Schuldscheinen seyn, so hat es einstweilen einen Haftschein auszustellen, und dafür Sorge zu tragen, daß längstens binnen 14 Tagen der Darleiher seine Urkunde gegen Rückgabe des Haftscheines erhält. Dasselbe hat einzutreten, wenn ein Darleiher vor dem Eintreten der Schuldscheine bei den k. Rentämtern, was Mitte des Monats Juni der Fall seyn wird, das Geld erlegen wird.

6) Die Gelderlage kann bis zum Schlusse der Subscriptionslisten, d. i. bis zum 30. September 1848 incl., Statt finden, insoferne die gesetzliche Anlehenssumme von 7 Millionen nicht früher aufgebracht seyn sollte. Den Darleihern steht es frei, das Geld innerhalb dieses Zeitraumes zu einer beliebigen Zeit, welche aber bei der Einzeichnung anzugeben ist, zu erlegen. Jedoch macht sich jeder Subscribent zur Einzahlung der gezeichneten Summe verbindlich.

7) Die Schuldscheine und die Coupons genießen bei der Versendung mit der k. Post dieselbe Porto-Begünstigung, wie die Banknoten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

8) Die Schuldscheine werden in den im Gesetze bestimmten Fällen bei den k. Rentämtern in vollem Nennwerthe an Zahlungsstatt angenommen. Die verfallenen Coupons werden bei allen k. Cassen und Aemtern an Zahlungsstatt angenommen, und auch eingelöst. Die Einlösung findet auch noch außerdem

Statt bei dem Banquier-Haus M. A. von Rothschild u./S. in Frankfurt a./M. und auch bei einigen Handlungshäusern in bedeutenderen Städten Deutschlands, welche später noch bekannt gemacht werden.

München, den 20. Mai 1848.

Königliches Staats-Ministerium der Finanzen.

Lerchenfeld.

Der General-Sekretär: Ministerialrath Gietl.

Die ministeriellen Bekanntmachungen vom 24. u. 25. Juli l. J. zum Vollzuge dieses Gesetzes befinden sich am Schluße dieses Werkchens.

Gesetz,

einige Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 und anderer Strafbestimmungen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in der Absicht, mittelst einiger Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 den Landestheilen diesseits des Rheins noch vor dem Erscheinen der neuen, das ganze Königreich umfassenden Strafgesetzgebung die Vortheile einer mündlich-öffentlichen Strafrechtspflege mit Schwurgerichten zu gewähren, und zugleich einige, den gegenwärtigen Anforderungen an die Strafgesetzgebung nicht mehr entsprechende Strafbestimmungen zu beseitigen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen:

Artikel 1.

Durch unverzüglich zu entwerfende Gesetze sollen diejenigen Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 und anderer Strafbestimmungen und der bestehenden Gerichts-Organisation getroffen werden, welche nothwendig sind, um in den Landestheilen diesseits des Rheins ein mündlich-öffentliches Strafverfahren mit Schwurgerichten einzuführen.

Diese Gesetze sollen jedoch nur bis zur Einführung der neuen allgemeinen Straf-Gesetzgebung wirksam seyn, und der Revision der künftigen Ständeversammlung unterstellt werden.

Artikel 2.

Durch diese Gesetze soll die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Verhandlung, mit Ausschluß jeder gesetzlichen Beweistheorie, bei allen Verbrechens- und Vergehens-Fällen eingeführt werden, und eine Beschränkung der Oeffentlichkeit darf nur dann stattfinden, wenn das Gericht dafürhält, daß durch die Verhandlung Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühls entstehen werde.

Artikel 3.

Den Schwurgerichten werden durch diese Gesetze einstweilen die mit Todes-, Ketten- oder Zuchthaus-Strafe bedrohten Verbrechen, desgleichen die durch Mißbrauch der Presse verübten Verbrechen und Vergehen zugewiesen werden.

Alle übrigen Verbrechen und Vergehen werden in erster Instanz von Bezirksgerichten, wozu vorläufig die Kreis- und Stadtgerichte zu bestimmen, und nöthigenfalls einige neu zu errichten sind, in zweiter Instanz von den Appellationsgerichten abgeurtheilt.

Artikel 4.

Zur Prüfung der im Artikel 1. bezeichneten Gesetz-Entwürfe sollen besondere Ausschüsse nach der Vorschrift der Artikel 2. bis 5. des Gesetzes über die Behandlung neuer Gesetzbücher gewählt werden.

Die Vorträge, Berathungs- und Abstimmungs-Proto-

tolle dieser Ausschüsse sind gleich den landständischen Verhandlungen durch den Druck zu veröffentlichen.

Artikel 5.

Die Ausschüsse erhalten von der Stände-Versammlung die Vollmacht, in ihrem Namen die nach Tit. VII. §. 2. der Verfassungs-Urkunde erforderliche Zustimmung zu den zu erlassenden Gesetzen zu ertheilen. Sie treten zu dem Ende nach dem Schlusse der Stände-Versammlung in Thätigkeit, sind jedoch nicht befugt, andere Verhandlungen vorzunehmen.

Artikel 6.

Mit dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes treten die in dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 enthaltenen Vorschriften über körperliche Züchtigung, Widerruf und Abbitte für alle noch nicht rechtskräftig abgeurtheilten Straffälle außer Wirksamkeit.

Statt dieser Strafen soll, je nachdem sie als Hauptstrafen oder nur als Schärfungen zu verhängen wären, auf verhältnißmäßiges Gefängniß oder auf eine andere Schärfungsart erkannt werden.

Ebenso soll in denjenigen Fällen, in welchen die körperliche Züchtigung als Disciplinarstrafe wegen ungebührlichen Benehmens während der Untersuchung angedroht ist — Strafgesetzbuch Th. II. Art. 56. und 178. — eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und wenn der Schuldige sich schon im Verhafte befindet, eine Schärfung des Gefängnisses eintreten.

Die nach Strafgesetzbuch Th. II. Art. 188. bis 195. einschließlich angeordneten Ungehorsamsstrafen sind gänzlich aufgehoben.

Artikel 7.

Die Staatsregierung ist ermächtiget, mit Zustimmung der im Artikel 4. erwähnten Ausschüsse

1) die Bestimmungen des erwähnten Strafgesetzbuches über Rückfall Th. I. Art. 112—117;

2) die Strafbestimmungen der Verordnung vom 9. August 1806, das Verbrechen des Wilddiebstahls betreffend, §. 2. bis §. 20.;

3) die Bestimmungen aller jener Verordnungen, welche die körperliche Züchtigung als polizeiliches oder militärisches Strafmittel zulassen, aufzuheben, und durch angemessenere Vorschriften zu ersetzen;

4) den ordentlichen unmittelbaren Gerichten zu überweisen, die Judikatur
   a) in allen Aufschlagsdefraudationen und
   b) in Wildschadens-Sachen.

Artikel 8.

Die Staatsminister der Justiz, des Innern, der Finanzen und des Kriegs sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt; sie haben zu dem Ende die für Formation der Strafgerichte, so wie für Einführung und allmählige Entwicklung des Institutes der Staatsanwaltschaft erforderlichen Einrichtungen und Anordnungen provisorisch und vorbehaltlich der Vorlage an die nächste Stände-Versammlung auf dem Wege der Verordnung zu treffen.

Der Staatsminister der Justiz wird ermächtiget, selbstständige Untersuchungsrichter aufzustellen, und zur Leitung der öffentlichen Gerichts-Verhandlungen, sowie zur Durchführung der Anklagen Räthe des Ober-Appellationsgerichtes oder der Appellationsgerichte temporär abzuordnen.

Mit Durchführung der Anklagen kann er auch Staats-Anwälte und deren Substituten aus dem pfälzischen Kreise beauftragen.

Gegeben München, den 12. Mai 1848.

Max.

v. Beisler. v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld.
Weishaupt. Graf v. Bray.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Kosten auf die Abordnung zu der Volksvertretung am deutschen Bunde zu Frankfurt betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Den bayerischen Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde wird für die Reise nach Frankfurt und für die Dauer ihres dortigen Geschäfts-Aufenthaltes eine Entschädigung der Reise- und Aufenthaltskosten in derselben Art, wie sie den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten nach Beilage X. Tit. II. §. 49. zur Verfassungs-Urkunde gegeben ist, genehmigt. Die hiedurch entstehenden Kosten werden auf den Reichsreservefond übernommen.

Artikel 2.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heinz. Lerchenfeld. Weishaupt.
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die ständische Initiative betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes und mit Beirath und Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Das Recht der Initiative für Gesetze, die keine Verfassungs-Gesetze sind, steht jeder der beiden Kammern zu.

Artikel 2.

Das nach Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde dem König ausschließend zustehende Recht, Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben in Vorschlag zu bringen (Recht der Initiative), wird in Ansehung der in den Titeln IV. VII. VIII. und X. §. 1 — 6. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen, und der hierauf bezugnehmenden Verfassungsbeilagen und Gesetze auch den Ständen des Reichs eingeräumt.

Artikel 3.

Das Recht, die Kammern in der von der Verfassung festgesetzten Zeit zusammenzuberufen, dieselben zu eröffnen und zu schließen, dieselben zu verlängern, zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen, bleibt jedoch der Krone nach den bisherigen Bestimmungen vorbehalten.

Artikel 4.

Bezüglich der im Tit. VI. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen, steht, so weit sie die Kammer der Reichsräthe betreffen, dieser, so weit sie die Kammer

der Abgeordneten betreffen, der letztern das im Art. 2. bezeichnete Recht der Initiative ebenfalls zu.

Artikel 5.

Anträge zur Abänderung der im Art. 2. und 4. bezeichneten Verfassungsgesetze sind sofort nach ihrer Einbringung einer vorläufigen Verhandlung zu unterwerfen; wenn dieselben hienach nicht von der Hälfte der anwesenden Mitglieder der betreffenden Kammer unterstützt werden, so können sie zu keiner weiteren Berathung gelangen.

Im Falle der Unterstützung werden die Ausschüsse auf die doppelte Zahl ihrer Mitglieder verstärkt.

Artikel 6.

Bei allen von den Kammern vorgeschlagenen Abänderungen der Verfassungs-Urkunde oder Zusätzen zu derselben, den Beilagen und Verfassungs-Gesetzen, ist in Zwischenräumen von wenigstens acht Tagen eine dreimalige Berathung und Beschlußfassung in Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich.

Artikel 7.

Dem König bleibt das Recht vorbehalten, Seine definitive Entschließung über die also gefaßten Gesammt-Beschlüsse auf ein Jahr zu vertagen, um inzwischen die noch nothwendig erscheinenden Erhebungen und Vernehmungen pflegen zu lassen.

Artikel 8.

In Bezug auf ein in Folge gegenwärtiger gesetzlicher Bestimmungen erlassenes Verfassungs-Gesetz darf die ständische Initiative vor Ablauf von 12 Jahren nicht wieder geübt werden.

Artikel 9.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit, und wird zum Staats-Grundgesetze erhoben.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt.
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Verantwortlichkeit der Minister betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, und unter Beobachtung der im Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Führung eines Ministeriums kann nur einem Staatsrathe im ordentlichen Dienste übertragen werden, welcher hiedurch einen sofort unentziehbaren Standesgehalt von 3000 fl. erhält, soferne ihm nicht aus früheren Dienstes-Verhältnissen ein höherer zukommt. Niemand ist zur Annahme eines Staatsministeriums verpflichtet.

Artikel 2.

Die vorübergehende Leitung der Geschäfte eines Staats-Ministeriums durch einen vom Könige zu bestimmenden Staasrath oder Vorstand eines anderen Ministeriums darf nur stattfinden:

1) wenn der wirkliche Staatsminister an der Ausübung seines Amtes verhindert ist;

2) in so lange die sofort einzuleitende Wiederbesetzung eines erledigten Staatsministeriums zu keinem Resultate geführt hat.

Artikel 3.

Ein Staatsminister kann zu jeder Zeit um Enthebung von seiner Stelle bitten. Dieselbe darf ohne Rücksicht auf §. 24. der IX. Verfassungs-Beilage nicht verweigert werden, wenn sie aus dem Grunde erbeten wurde, weil der König in wichtigen Regierungs-Angelegenheiten die Rathschläge Seines Ministers nicht annehmen zu können glaubt.

Dem auf diese Weise in Folge seiner Bitte, so wie dem aus eigenem Antriebe des Monarchen enthobenen Staatsministers verbleibt der Standesgehalt ungeschmälert.

Artikel 4.

Der König wird seine Regierungs-Anordnungen jedesmal von den Ministern oder von den zeitlichen Stellvertretern gegenzeichnen lassen, in deren Geschäftskreis die Sache einschlägt.

Ohne solche Gegenzeichnung sind die besagten Anordnungen nicht vollziehbar.

Artikel 5.

Derjenige Staatsbeamte, welcher den Vollzug einer ohne ministerielle Gegenzeichnung ergangenen Regierungs-Anordnung des Königs auf sich nimmt, macht sich des Mißbrauchs der Amtsgewalt schuldig.

Artikel 6.

Jeder Staatsminister, und Jeder, welcher vorübergehend mit der Leitung eines Staatsministeriums betraut ist, übernimmt durch die Gegenzeichnung königlicher Entschließungen, so wie durch die Unterzeichnung der in eigener Competenz getroffenen Ministerial-Verfügungen, die volle Verantwortlichkeit für deren Inhalt.

Artikel 7.

Hält der Vorstand eines Staatsministeriums eine ihm angesonnene Amtshandlung für gesetzwidrig, oder dem Landeswohl nachtheilig, so ist er verpflichtet, dieselbe abzulehnen, beziehungsweise seine Gegenzeichnung unter schriftlicher Angabe der Gründe zu verweigern. Er ist berechtigt, seine Gründe dem Ministerialrath darzulegen, dessen Protokoll dem Könige vorzulegen ist.

Artikel 8.

Jedem wirklichen oder abgetretenen Staatsminister oder Verweser eines Staatsministeriums dürfen die amtlichen Behelfe zur Rechenschaftsablage über seine Amtsverwaltung nicht vorenthalten werden, wenn er derselben zu seiner Rechtfertigung vor dem Könige oder den Ständen des Reichs bedarf.

Artikel 9.

Ein Staatsminister oder dessen Stellvertreter, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt, ist den Ständen des Reichs verantwortlich, und kann auf deren Anklage mit Rücksicht auf den Grad des Verschuldens und auf den Erfolg der Pflichtverletzung

1) mit einfacher Entfernung vom Dienste unter Belassung des ihm nach §. 19. der Verfassungs-Beilage IX. gebührenden Ruhegehaltes,

2) mit Dienstes-Entlassung ohne Ruhegehalt, oder

3) mit Dienstes-Entsetzung — Cassation — bestraft werden.

Artikel 10.

Erachten die Stände des Reiches die Voraussetzungen des Art. IX. für gegeben, und demnach durch ihre Pflicht sich aufgefordert, gegen einen Minister oder Minister-Stellvertreter förmliche Anklage zu erheben, so wird der König, nachdem das durch Tit. X. §. 6. Absatz I. und II. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebene Verfahren stattgefunden hat, den Angeklagten vorläufig suspendiren

und die erhobene Anklage durch einen hiezu besonders zusammenzuberufenden Staatsgerichtshof unverzüglich zur Entscheidung bringen lassen.

Die Bestimmungen des §. 16. der IX. Verfassungs-Beilage bleiben hiebei außer Anwendung.

Artikel 11.

Die Verhandlungen des Staatsgerichtshofes sind mündlich und öffentlich.

Die Einreichung und Vertretung der Anklage geschieht durch Bevollmächtigte der Stände des Reichs, welche jede Kammer durch absolute Stimmenmehrheit zu wählen hat.

Ueber die Thatfrage der Anklage haben Geschworne, über die Rechtsfrage rechtskundige Richter zu entscheiden.

Im Uebrigen richtet sich die Zusammensetzung und das Verfahren des Staats-Gerichtshofes nach den einschlägigen besondern gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 12.

Bezüglich der im Art. 9. vorgesehenen Strafen wird der König von dem Rechte der Begnadigung keinen Gebrauch machen.

Die Rehabilitirung des Verurtheilten kann nur mit Zustimmung der Stände des Reichs erfolgen.

Artikel 13.

Durch das Verfahren vor dem Staats-Gerichtshofe wird

1) die zuständige Wirksamkeit der ordentlichen Strafgerichte bezüglich der etwa concurrirenden gemeinen oder Amtsverbrechen oder Vergehen, sowie
2) die Verfolgung der Entschädigungs-Ansprüche vor den bürgerlichen Gerichten nicht ausgeschlossen.

Artikel 14.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und soll als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde und als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden, welches nur in der Tit. X. §. 7. der Verfassungs-

Urkunde vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden kann.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt.
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes.
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der im Titl. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Wahl der Landtags-Abgeordneten geschieht im Verhältnisse von je Einem Abgeordneten auf 31,500 Seelen der Gesammt-Bevölkerung des Königreichs.

Artikel 2.

Die hiernach sich ergebende Zahl von Abgeordneten wird nach obigem Verhältnisse durch die Regierung auf die einzelnen Kreise vertheilt.

Artikel 3.

Die Wahl findet in zwei gesonderten Handlungen statt:

a) mittelst Wahl der Wahlmänner (Urwahl),
b) mittelst Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner.

Artikel 4.

Zu jeder gültigen Wahl ist die persönliche Anwesenheit des Wählenden erforderlich.

Stellvertretung findet nicht statt.

Nur derjenige wird zur Wahl zugelassen, welcher erweislich den Verfassungseid abgeleistet hat. — Die Wahlmänner haben außerdem bei der Wahlhandlung den im Art. 17. vorgeschriebenen Wählereid zu schwören.

Der Eid nach Tit. VII. §. 25. und Tit. X. §. 3. der Verfassungs-Urkunde kann bei Angehörigen nicht christlicher Confessionen mit Hinweglassung des Beisatzes: »und sein heiliges Evangelium« geleistet werden.

Artikel 5.

Aktiv wahlfähig ist jeder Staatsbürger (§. 3. Tit. IV. der Verf.-Urk.) und jeder volljährige Staats-Angehörige, welcher dem Staate eine direkte Steuer entrichtet, in so ferne er nicht wegen Verbrechen, oder des Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist.

Artikel 6.

Als Wahlmann kann jeder bayerische Staatsbürger (§. 3. Tit. IV. der Verf.-Urk.) gewählt werden, soferne er das 25. Lebensjahr zurückgelegt und die übrigen Eigenschaften des Art. 5. für sich hat.

Artikel 7.

Als Abgeordneter ist Jeder wählbar, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, und die übrigen im Art. 5. angegebenen Eigenschaften besitzt.

Artikel 8.

Weder die aktive noch die passive Wahlfähigkeit ist an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß gebunden.

Artikel 9.

Für jede der beiden Wahlhandlungen werden besondere Wahlbezirke gebildet.

Artikel 10.

In der ersten Wahlhandlung wird auf je 500 Seelen ein Wahlmann gewählt. Sämmtliche Wahlmänner eines Bezirkes wählen die gemäß Art. 12. und Art. 13. zu bestimmende Zahl der Abgeordneten und einen Ersatzmann für jeden derselben in gesonderten Wahlhandlungen.

Artikel 11.

Die Bildung der Urwahlbezirke geschieht durch die Distrikts-Polizei-Behörden, und in der Pfalz durch die Land-Commissariate in der Art:

1) daß jeder solche Bezirk in der Regel 2000 Seelen umfaßt, jedoch mit möglichster Beachtung der Grenzen der politischen Gemeinden und der bestehenden Distrikts-Eintheilung in den Städten;
2) daß kleinere Gemeinden zu diesem Ende zu einem Wahlbezirke vereinigt, oder einer benachbarten größeren Gemeinde zugewiesen werden.

Artikel 12.

Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten für jeden einzelnen Regierungsbezirk wird vor jeder Wahl öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13.

Zur Vornahme der Abgeordneten-Wahlen werden von dem Staatsministerium des Innern 4 — 6 Wahlbezirke in jedem Regierungs-Bezirke bestimmt.

Artikel 14.

Aktiv wahlberechtigt ist Jeder nach seiner vor der Wahl abzugebenden Erklärung in dem Bezirke, wo er sein Domizil hat, oder mit Grundbesitz ansäßig ist.

Als Wahlmann kann Jeder in dem Urwahl- oder Gemeindebezirke seines Wohnsitzes, oder wo er mit Grund-Besitz ansäßig ist, gewählt werden.

Die Wahl der Abgeordneten ist an keinen Wahlbezirk gebunden.

Artikel 15.

Die Wahl erfolgt an den von der Regierung zu bestimmenden Tagen.

Artikel 16.

Die Wahlkommissäre werden von der Regierung bestimmt.

Artikel 17.

Zur gültigen Wahl der Abgeordneten ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Wahlmänner nöthig.

Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner die Kosten der vereitelten Wahl zu tragen. Für diesen Fall ist der Wahlkommissär ermächtigt, den neuen Wahltag festzusetzen.

Artikel 18.

Die Wähler und Wahlmänner ernennen für ihre Wahlhandlungen einen Ausschuß von 7 Mitgliedern aus ihrer Mitte.

Artikel 19.

Jeder Wahlmann hat vor der Wahlhandlung folgenden Eid abzulegen:

»Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach »freier innerer Ueberzeugung, wie ich solches zum »allgemeinen Besten des Landes für dienlich er»achte, ohne Berücksichtigung einer Drohung, ei»nes Versprechens oder eines Befehls, abgeben »werde, und dießfalls von Niemand unter was »immer für einem Namen, weder mittel- noch »unmittelbar, irgend eine Gabe oder Geschenk »angenommen habe, noch annehmen werde.«

Artikel 20.

Die Wahlen geschehen durch vom Wähler unterzeichnete Wahlzettel.

Die Gewählten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben.

Unvollständige oder unförmliche Wahlzettel, wenn der Wahl-Ausschuß sie dafür erkennt, werden nicht beachtet.

Artikel 21.

Der zum Abgeordneten Gewählte ist verpflichtet, spätestens acht Tage nach Empfang der Anzeige der ihn getroffenen Wahl die Ablehnung der Annahme zu erklären.

Artikel 22.

Im Falle einer Doppelwahl steht dem Gewählten das Recht zu, sich für die Annahme der einen oder anderen Wahl innerhalb der im vorigen Artikel bezeichneten Frist zu entscheiden.

Im Falle der Ablehnung der Wahl, oder der Erklärung des Gewählten für einen anderen Wahlbezirk, tritt der Ersatzmann an dessen Stelle.

Artikel 23.

Die Wahlausschüsse bescheiden alle Wahl-Reklamationen auf der Stelle durch Stimmenmehrheit. Eine Berufung gegen diesen Ausspruch ist unzuläßig.

Artikel 24.

Der Urlaub darf den gewählten Staatsbeamten und öffentlichen Dienern nicht verweigert werden; eben so wenig den Offizieren und Militär-Beamten, soferne nicht außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen.

Artikel 25.

Die Wahlhandlungen müssen von den Commissarien mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahl und jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler wird strenge geahndet, und nach Umständen mit der Dienstes-Entlassung bestraft.

Artikel 26.

Die Bestechung der Wähler soll die Ungültigkeit der Wahl und den Verlust der activen und passiven Wahlfähigkeit für den Bestecher und den Bestochenen als Strafe zur Folge haben, mit Vorbehalt der ferneren, sowohl auf den Meineid, als sonst in den Gesetzen angeordneten Strafen.

Artikel 27.

Die Wahl-Verhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen und jede Einmengung von anderen Gegenständen, von besonderen Anträgen, Beschwerden oder Instruktionen, auf was immer für eine Art, sind von der Wahl-Commission ohne weiteres zurückzuweisen.

Artikel 28.

Ueber jedes Wahlgeschäft ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen, und von dem Wahlausschusse sowohl, als von dem Wahl-Commissär, zu unterschreiben.

Artikel 29.

Jeder Abgeordnete kann mit Zustimmung der Kammer aus derselben treten.

Wer ein Staatsamt, eine Beförderung oder eine Hofcharge annimmt, muß sich einer neuen Wahl unterziehen.

Die außerdem während der Dauer der Wahlperiode in Erledigung kommenden Stellen von Abgeordneten werden aus den treffenden Ersatzmännern und nöthigenfalls durch Zwischenwahlen ergänzt, zu welchen die noch vorhandenen Wahlmänner des Bezirkes einberufen sind.

Artikel 30.

Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am Orte der Versammlung selbst wohnen, wird auf die Dauer der Versammlung eine Entschädigung in der Art gegeben, daß ihnen

a) von dem zur Erscheinung bestimmten Tage bis zum Schlusse der Versammlung, jedoch mit Einschluß des vorhergehenden und nachfolgenden Tages, eine Tages-Gebühr von 5 Gulden,

b) für die Reisekosten eine Gebühr von 1 fl. für die Wegstunde verabfolgt werden solle.

Artikel 31.

Vorstehende Bestimmungen sollen als Bestandtheile der Verfassungs-Urkunde angesehen werden; dieselben treten mit der nächsten Wahl in Wirksamkeit, und können nur in der durch den Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form abgeändert werden.

Die §§. 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 14 des Tit VI. der Verfassungs-Urkunde, dann der Abschnitt I. und II. des Tit. I. der Beilage X. zur Verfassungs-Urkunde werden hiedurch aufgehoben; ebenso

1) Gesetz vom 18. Jänner 1843, »die Zwischen-Wahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung betreffend;«

2) Gesetz vom 23. Mai 1846, den §. 44. lit. c. Tit. I. der X. Beilage betreffend;

3) Gesetz vom 15. April l. Js., die Zahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung aus der Pfalz betreffend.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. von Kobell.

Edikt
über die Freiheit der Presse und des Buchhandels.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben das Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 einer Revision unterwerfen lassen, und nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 7. vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Die in der Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 11. ausgesprochene Freiheit der Presse und des Buchhandels gewährt jedem Verfasser, oder wer dessen Rechte erworben hat, für seine Schriften den freien Gebrauch der Presse, die freie Herausgabe und den freien Verlag, jedem gewerbsberechtigten Inhaber einer Schriftdruckerei oder lithographischen, oder wie sonst zur Vervielfältigung von Schriften dienlichen Anstalt den freien Druck der zur Presse übergebenen Schriften, jedem gewerbsberechtigten Buchhändler den freien Verkehr mit den aus den Pressen des In- oder Auslandes hervorgegangenen Schriften.

§. 2.

Bei keiner Art von Erzeugnissen der Presse ist das Erscheinen derselben von obrigkeitlicher Prüfung und Genehmigung des Inhalts oder überhaupt von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig. Dieß gilt auch von politischen Zeitungen, so wie von allen andern periodischen Schriften.

§. 3.

Die in Ansehung der Schriften erworbenen Eigenthums- und Nutzungsrechte sollen unter dem Vorwande der

Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht gestört, vielmehr sollen die gesetzlichen Verfügungen zum Schutze solcher Rechte gehandhabt werden.

§. 4.

Staatsdiener sind rücksichtlich der Bekanntmachung amtlicher Arbeiten, so wie jeder Thatsache oder Urkunde, deren Wissenschaft nur durch das Dienstverhältniß erlangt werden konnte, an die Dienstes-Vorschriften und an die Gesetze über die Amts-Verschwiegenheit gebunden.

§. 5.

Andere Beschränkungen, als in den Gesetzen enthalten sind, finden bei Ausübung der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht statt, und können im Verwaltungswege nicht eingeführt werden. Keine Schrift darf verfolgt, Niemand darf einer Schrift wegen zur Verantwortung gezogen werden, außer in den Fällen, welche als Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen gesetzlich mit Strafe bedroht sind.

§. 6.

Ueber Anklagen wegen Verbrechen oder Vergehen, begangen durch die Presse, haben nach öffentlichen und mündlichen Verfahren Schwurgerichte zu erkennen.

Wiefern Ausnahmen von der Oeffentlichkeit des Verfahrens zuläßig sind, bestimmen die Gesetze über das Straf-Verfahren.

§. 7.

Bei Polizei-Uebertretungen, welche durch die Presse begangen werden, so wie bei Uebertretungen gesetzlicher Vorschriften über Presse und Buchhandel steht die Strafgerichtsbarkeit nicht den Polizeibehörden, sondern den Gerichten zu.

§. 8.

Die polizeiliche Beschlagnahme von Erzeugnissen der Presse kann nur wegen Uebertretung eines in der Verfügung anzuführenden Strafgesetzes geschehen, und muß die Einleitung des in den Gesetzen bestimmten strafgerichtlichen Verfahrens längstens binnen 8 Tagen nach sich ziehen.

§. 9.

Was von Erzeugnissen der Presse verordnet ist, gilt auch von Gemälden, Bildern, Zeichnungen, Kupferstichen, Erzeugnissen der Lithographie, Holzschnitten, und überhaupt von jeder Art und Form sinnlicher Darstellungen und Mittheilungen an das Publikum.

§. 10.

Vorstehende Bestimmungen sollen als ein Grundgesetz des Reichs, als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde, angesehen, — und können nur auf die durch den Tit. X. §. 7. dieser Urkunde vorgeschriebene Weise abgeändert werden; dieselben treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit, und von eben diesem Tage an ist das Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 aufgehoben.

§. 11.

Der §. 6. des gegenwärtigen Gesetzes tritt erst mit dem Erscheinen des neuen Gesetzes über das Strafverfahren in Wirksamkeit; bis dahin bleiben die bisherigen Gesetze hierüber in Geltung.

So lange in dem zu erlassenden allgemeinen Polizei-Strafgesetzbuche nichts anderes hierüber bestimmt ist, erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung der im §. 7. erwähnten Uebertretungen in den Kreisen dießseits des Rheins nach den für Behandlung von Polizei-Strafsachen bestehenden Bestimmungen durch die unmittelbar königlichen oder standesherrlichen Gerichte, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde, mit Zulassung der Berufung innerhalb 14 Tagen an das einschlägige Appellations-Gericht.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt.
Graf von Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unsers Staats-Raths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reichs und unter Beobachtung der im Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Aufhebung der standes- u. gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Artikel 1.

Die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt geht mit dem 1. Oktober 1848 an den Staat über. Diejenigen Gutsbesitzer, welche deren Abtretung an den Staat bis zum 18. April l. Js. inclusive erklärt haben, werden nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1831 entschädigt; diejenigen Besitzer, welche diesen Verzicht bis dahin nicht geleistet haben, erhalten ihre Entschädigung dadurch, daß die standes- und gutsherrlichen Gerichts- und Polizeibeamten und Diener unter den Anstellungsbedingungen und Pensionsnormen, die am 12. April 1848 bestanden, so wie die Pensionen aus pragmatischen Anstellungen solcher Bediensteten nach den an selbem Tage bestehenden Normen vom Staate übernommen werden.

II. Abschnitt.

Aufhebung und Regulirung der persönlichen und der auf dem Boden haftenden Lasten und Abgaben.

Artikel 2.

Alle Naturalfrohndienste, gemessene wie ungemessene, mit Ausnahme jener gemessenen Dienste, für welche nach

Ausweis der Bezugs-Register und der gepflogenen Liquidationen unter alternativem Vorbehalte der Naturalleistung ein bestimmter Geldbetrag erhoben werden konnte, werden vom 1. Jänner 1849 an ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben, damit cessiren auch alle Gegenreichnisse.

Wenn Oekonomiegüter mit den für dieselben zu leistenden Frohnen verpachtet sind, so können beide Theile für das nächste Pachtziel den Pacht aufkünden, wenn keine Vereinbarung über angemessene Minderung des Pachtschillings zu Stande kömmt.

Artikel 3.

Die Erhebung des Mortuariums (Besthaupt) cessirt ohne Entschädigung.

Artikel 4.

Der Blutzehent und der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehent, so wie der Kleinzehent da, wo er nicht bereits seit 30 Jahren hergebracht, oder durch Vertrag, Vergleich oder richterliches Erkenntniß anerkannt ist, hören für die Zukunft ohne Entschädigung auf.

Artikel 5.

Die Weide auf Aeckern während ihrer Fruktifikation und auf Wiesen während der Hegezeit wird ohne Unterschied, ob sie auf Herkommen, Verjährung und darauf gegründeten Titeln, oder auf ausdrücklichen besonderen Concessionen und Verträgen mit den Eigenthümern beruhe, ohne Entschädigung aufgehoben.

Die Ablösung der Weiderechte auf Gemeinde-Markungen oder Weide-Distrikten muß auf Verlangen der Mehrheit der Verpflichteten stattfinden, wenn sie für den ganzen Complex des Berechtigten gefordert wird.

Die Entschädigung wird durch Schätzung nach Ziffer 4. des Art. 11. von den Kulturs-Behörden ermittelt und festgesetzt.

Artikel 6.

Alle rein persönlichen, nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben hören ohne Entschädigung auf.

Artikel 7.

Die im Eigenthum der Privaten, der Stiftungen und Kommunen befindlichen, durch gegenwärtiges Gesetz nicht aufgehobenen Grundgefälle, gehen auf Verlangen der Berechtigten unter den nachfolgenden Bestimmungen, welche bezüglich der Fixirung sogleich in Vollzug zu setzen sind, an die zu gründende Ablösungs-Kassa des Staates über.

Hinsichtlich der Stiftungen und Kommunen wird die Curatelgenehmigung als gegeben erachtet, wenn die gesetzlich bestehenden Verwaltungen derselben sich für das Eine oder das Andere erklären.

III. Abschnitt.

Fixirung unständiger Grundlasten.

Artikel 8.

Alle nicht durch Abschnitt II. dieses Gesetzes aufgehobenen unständigen Gefälle und Zehenten, dann alle Besitzänderungs-Abgaben sind sofort zu fixiren, das heißt, in eine jährliche unveränderliche Abgabe von den pflichtigen Grundstücken umzuwandeln.

Alle bereits rechtsgiltig bestehenden, oder vor der amtlichen Behandlung zu Stande kommenden Fixationen oder Umwandlungen von Frohnen und Grundgefällen bleiben in Kraft.

Artikel 9.

Das Zehentfixum ist eine, dem gegenwärtigen reinen Durchschnitt-Ertrag des Zehents gleichkommende unveränderliche Abgabe, die bei Getreid-Zehenten in den Getreidarten, in denen der Zehent bisher vorherrschend bestand, bei allen andern Zehenten in Geld ausgedrückt wird.

Artikel 10.

Zur Ermittlung des durchschnittlichen Zehent-Ertrags wird der wirkliche Ertrag des Zehents, wie er sich durch Sammlung oder Verpachtung rechnungsmäßig ergeben hat, aus den 18 Jahren von 1828 bis 1845 erhoben.

Von diesem rohen Zehentertrag sind alle nach Gesetz, Vertrag oder Herkommen bisher dem Zehentberechtigten obgelegenen Lasten und Arbeiten bei der eigenen Einbringung, so auch die Ausgaben bei der Verpachtung bis zur Herstellung, beziehungsweise dem Empfang der verkäuflichen Früchte, nach genauer — nöthigenfalls durch Sachverständige vorzunehmender Ermittlung und Schätzung abzuziehen.

Der jährliche Durchschnitt aus den in solcher Weise hergestellten reinen Erträgnissen des Zehents während der angedeuteten Jahre ist die an die Stelle des Zehents tretende fixe Jahres-Abgabe.

Artikel 11.

Hier werden folgende besondere Bestimmungen getroffen:

1) Der nach Art. 10. festzusetzende Durchschnitt des reinen Erträgnisses soll wo möglich für ganze Zehent- oder Gemeinde-Fluren, oder auch für ganze Zehent-Distrikte ermittelt, sodann dieses Gesammt-Zehent-Fixum entweder durch Schätzung oder nach Maßgabe des definitiven Steuer-Katasters, wo letzteres bereits besteht, auf den Besitzstand der Zehentpflichtigen subrepartirt werden.

2) Läßt sich der Zehent-Ertrag nicht aus den Art. 10. bezeichneten 18 Jahren rechnungsmäßig nachweisen, so genügt eine geringere Anzahl Jahre, doch nicht weniger als die sechs letzten bis 1845 einschließlich.

3) Fehlt diese rechnungsmäßige Nachweisung, oder erhebt der Pflichtige gegen die Richtigkeit der vorliegenden Rechnungen Einwendungen, welche die Gerichte gegründet finden, so wird der Rohertrag der Grundstücke an zehentbaren Früchten durch Schätzung (unter Berücksichtigung des Grundsteuer-Definitivums, wo es bereits besteht, sodann der Zehent-Rechnungen benachbarter Gutsbesitzer) ermittelt, und nach ihm der Zehent berechnet; diese, nach Abzug der im Art. 10. Absatz 2. bezeichneten Lasten, ist das Zehentfixum.

4) Diese, wie alle übrigen im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Schätzungen, wird durch fünf Sachverständige vorgenommen, von denen der Berechtigte und der Pflichtige Jeder zwei, das Gericht den fünften ernennt. Unter ihnen entscheidet Stimmenmehrheit. Sind die Schätzer der Partheien verschiedener Ansicht, so entscheidet der Ausspruch des amtlich aufgestellten Schätzers; er muß sich aber inner den von den Schätzern der Partheien angenommenen Größen halten.

Die Schätzer haben über ihre Verrichtung ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gründe ihrer Schätzung ausführlich enthält.

Gegen die Entscheidung der Schätzer ist eine Berufung an das Appellationsgericht binnen 14 Tagen gestattet.

Artikel 12.

Bei Weinzehent ist bei Ermittlung des 18jährigen Durchschnitts-Ertrages von 1828 bis 1845 zugleich der Ertrag ähnlicher Lagen im Rentamtsbezirke zu berücksichtigen.

Artikel 13.

Zehent-Pachtverträge lösen sich mit der Zehentfixirung ohne Entschädigung des Pächters auf.

Artikel 14.

Die fixirte Zehentabgabe nimmt die rechtliche Natur eines Bodenzinses mit den in §. 12. Ziff. 3. und 4. des Hypotheken-Gesetzes und §. 12. Ziff. 7. der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 festgesetzten Vorzügen an.

Dieselbe ist an dem vertragsmäßig oder herkömmlich bestimmten Tage, in Ermanglung eines solchen am 15. Dezember jedes Jahres, zu entrichten.

Artikel 15.

Laudemien.

Das Aequivalent für das Obereigenthum und das Recht der Erhebung einer Besitzänderungs-Abgabe ist bei Erbrecht und Freistift der ein- und ein halbfache Betrag

des ganzen Laudemiums, bei Leibrecht und Neustift, der doppelte Betrag des ganzen Leibgeldes.

Die Heimfälligkeit der Güter, auf welchen Leibgerechtigkeiten verliehen sind, wird mit der Publikation des Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben.

Obiges Aequivalent ist mit der nächsten Besitzänderung nach Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes fällig. Die Art der Festsetzung der Besitzänderungs-Reichnisse (Handlohn, Leibgeld, u. dgl.) richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Juni 1832, die Fixirung und Ablösung des Handlohns und anderer unständiger Besitz-Veränderungs-Gefälle des Staates betreffend, und den darauf bezüglichen Erläuterungs-Rescripten mit Rücksicht auf Art. 3. des Gesetzes. Die in der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 29. Dezember 1834 festgesetzten Durchschnittsjahre sollen vom Jahre 1840 an zurückgezahlt werden.

Von dem für das Obereigenthum hier festgesetzten Aequivalente ist bei der nächsten Besitzänderung ein ganzer Handlohns-Betrag baar zu entrichten; der Rest kann als ein zu 4 Prozent verzinsliches Bodenzins-Capital auf dem pflichtigen Grundstücke liegen bleiben.

Artikel 16.

Mit dieser Fixirung der Besitzänderungs-Abgaben consolidirt sich das Eigenthum in der Person des Grundholden, und derselbe übernimmt die der bisherigen Dominikal-Steuer entsprechende Grundsteuer vom Handlohn.

Artikel 17.

Vom Erscheinen dieses Gesetzes an darf keine Verleihung unter Vorbehalt des Obereigenthums (Leibrecht, Neustift, Freistift, Erbrecht) mehr stattfinden.

Artikel 18.

Die Holz- und Steuerrechte, sowie die Weide-Rechte in den Waldungen und Gebirgen wird das Forstpolizei-Gesetz normiren, wobei auf die Gegenreichnisse einschließlich der Leistungen von Holzfrohnen, welche bis dahin fortzubestehen haben, Rücksicht genommen werden soll.

Die ungemessenen Forstrechte sollen durch ein besonderes Gesetz geordnet werden.

Artikel 19.

Verfahren.

Die Fixirung der Grundlasten wird von den Distrikts-Polizei-Behörden in Gemeinschaft mit den k. Rentämtern von Amtswegen in summarischem Verfahren vollzogen. Die Berufung gegen deren Beschlüsse geht an die königlichen Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, gegen deren Beschlüsse eine weitere Berufung nicht stattfindet. Der Berufungs-Termin ist auf 30 Tage bestimmt. Die Oberaufsicht des hiezu berufenen Ministeriums ist vorbehalten. Die durch die Fixirung veranlaßten amtlichen Verhandlungen sind tax- und stempelfrei; die Schätzungskosten tragen die Partheien gleichheitlich.

Die Regierung wird ermächtiget, den Distrikts-Polizei-Behörden besondere Commissäre auf Staats-Rechnung beizugeben.

Das Nähere des Verfahrens wird eine Instruktion normiren.

Artikel 20.

Ist das Recht oder der Umfang der zu fixirenden Reichnisse bestritten, so bleibt der Rechtsweg vorbehalten.

IV. Abschnitt.

Ablösung aller Grundlasten.

Artikel 21.

Alle fixen Grundgefälle des Staates, der Privaten, der Stiftungen und Communen sind unter den nachstehenden Bestimmungen ablösbar.

Artikel 22.

Alle Bodenzinse, für welche ein bestimmtes Kapital rechtsgiltig festgesetzt ist, sind durch Baarerlag dieses Kapitals ablösbar. Dieselben werden jedoch von der Ablösungs-Cassa nicht übernommen.

Artikel 23.

Alle übrigen, bereits ihrer Natur nach ständigen, oder nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fixirten jährlichen Grundabgaben kann der Pflichtige ganz oder theilweise durch baare Erlegung des Achtzehnfachen ihres jährlichen Betrags jederzeit ablösen. Mit dieser Zahlung hört jeder weitere Anspruch des Berechtigten auf; der Pflichtige übernimmt zugleich die Grundsteuer von der abgelösten Dominikalrente.

Artikel. 24.

Natural-Abgaben werden behufs dieser Ablösung nach den Sätzen zu Geld angeschlagen, welche die Verordnung vom 13. Februar 1826, die Ablösung ständiger Dominikalgefälle des Staates betreffend, enthält, mit der besondern Bestimmung, daß bei Wein die durchschnittlichen Ortspreise der 18 Jahre von 1828 bis 1845 zu nehmen sind.

Artikel 25.

Die Staatskasse vergütet für alle fixen jährlichen Grund-Abgaben, die sie nach Art. 7. übernimmt, den zwanzigfachen Betrag der fixen Rente in 4 prozentigen Ablösungs-Schuldbriefen des Staates nach dem Nennwerthe der letzteren. Die Staatskasse wird den Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichtes und des Cultus, wenn sie auch nicht ihre Renten und Ablösungs-Kapitalien in das Eigenthum der Ablösungskasse übergehen lassen, die Entschädigung bis zum zwanzigfachen Betrage der Ablösung gewähren. Die Verzinsung des Staates beginnt von dem Tage der Ueberweisung der Renten, welche die Berechtigten zwei Monate vorher der vorgesetzten Kreisregierung anzuzeigen haben.

Artikel 26.

Ist nach dem Erscheinen des Gesetzes und noch vor der Ueberweisung der Grundrenten einzelner Grundherren an den Staat eine Besitz-Veränderung eingetreten, so wird auf deren Anrufen die Regulirung des fälligen Handlohns und des nach Art. 15. festzusetzenden Aequivalents durch die Distrikts-Polizei-Behörde vorgenommen. In solchen Fäl-

len ist das von dem Grundholden eingezahlte Handlohn nebst der Ablösungs-Summe baar an den Grundherrn hinaus zu vergüten, oder für letztere nach Art. 15. der Bodenzins festzusetzen. Die Feststellung des Aequivalents für alle übrigen Fälle des laufenden Besitzes erfolgt mit der Ueberweisung der Gutsrenten. Diese festgesetzten Aequivalente werden sofort vom Aerar gegen Bezahlung von 78 Prozent des Betrages in 4prozentigen Ablösungs-Schuldbriefen nach dem Nennwerthe übernommen.

Artikel 27.

Für den Zweck der Ablösung werden unter voller Gewährleistung des Staates besondere mit 4 Prozent verzinsliche Ablösungs-Schuldbriefe in runden Summen auf 1000 fl., 500 fl., 100 fl. und 25 fl. auf Namen der Inhaber ausgestellt, welchen die damit erworbenen Grundgefälle zum Unterpfande dienen.

Artikel 28.

Wer dem Staate oder der Ablösungs-Kasse in Folge dieser Uebernahme von Privat-Grundrenten oder ursprünglich dem Staate eine jährliche fixe Grundabgabe schuldet, hat forthin statt derselben nur den vierprozentigen Zins des für dieselbe normirten Ablösungs-Kapitals, also statt 100 fl. Grundabgabe blos 72 fl. Zins aus dem jenen 100 fl. entsprechenden Ablösungs-Kapitale bis zur Abtragung des Kapitals selbst zu entrichten. Mit dieser Umwandlung und Reduktion übernimmt der Pflichtige die Steuer von der bisherigen Grund-Abgabe, und alle Ansprüche desselben auf Nachlaß cessiren.

Artikel 29.

Wer einem Berechtigten, dessen Renten an die Ablösungskasse nicht abgetreten worden sind, eine jährliche fixe Rente schuldet, ist berechtigt, statt der Fortentrichtung derselben ein zu 4 Prozent verzinsliches, von seiner Seite kündbares Bodenzinskapital auf das Achtzehnfache ihres jährlichen Betrages zu bestellen, von welchem Zeitpunkte an er nur mehr die vierprozentigen Zinsen des Bodenzins-Kapitals zu entrichten hat. — Solche Boden-Zins-Kapitalien

genießen dieselben Vorrechte des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung, welche die Grundrenten, an deren Stelle sie treten, bisher genossen haben. — Mit dieser Umwandlung und Reduktion übernimmt der Pflichtige zugleich die Steuer der bisherigen Grundabgabe, und verzichtet auf jeden Anspruch auf Nachlaß.

Artikel 30.

Will der Pflichtige das Ablösungs-Kapital mittels Annuitäten abtragen, so bezahlt er entweder sein bisheriges ganzes Geldreichniß oder die in Geld umgewandelte Natural-Abgabe ohne Rücksicht auf die im Art. 28. normirte Reduktion 34 Jahre lang, oder neun Zehntel derselben 43 Jahre lang; nach Ablauf dieser Fristen ist er dann jeder weiteren Verpflichtung enthoben und die Ablösungs-Summe getilgt. Solche Annuitäten genießen dieselben Vorrechte des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung, welche die Gefälle, an deren Stelle sie treten, bisher genossen haben. Diejenigen Pflichtigen, welche an diesen Annuitäten Ausstände erwachsen lassen, müßen die Annuität so viele Jahre länger entrichten, als die Zeit ihres Ausstandes beträgt.

Artikel 31.

Dem Pflichtigen ist gestattet, während dieser Zeit die bereits eingezahlten Tilgungsraten sammt Zinses-Zinsen zu 4 pCt. durch Erlegung des Restes seines Ablösungskapitals zu ergänzen, und so die vollständige Tilgung des letzteren vor Ablauf der im Art. 30. festgesetzten Termine zu bewirken.

Artikel 32.

Die ganzen Ablösungskapitale, die jährlichen Tilgungsraten und die im Art. 31. gestatteten Restzahlungen können in Ablösungs-Schuldbriefen nach dem Nennwerthe an die Ablösungskasse entrichtet werden.

Artikel 33.

An den für Uebernahme der Privatgrundzinse von der Ablösungskasse ausgegebenen Schuldbriefen wird alljährlich durch baare Abzahlung nach dem Nennwerthe getilgt:

1) die in Annuitäten eingehende Summe,
2) die in Baarzahlungen von dem Pflichtigen eingehenden Tilgungskapitale und Restzahlungen,
3) der Belauf der Zinsen sämmtlicher mittelst Annuitäten und ihrer Restzahlungen bereits rückgekauften Ablösungsschuldbriefe.

Waren unter 1. und 2. statt baarer Zahlung bereits Ablösungs-Schuldbriefe eingegangen, so geht deren Betrag von der zu tilgenden Summe dieses Jahres ab.

Die wirklich jedes Jahr nach dem Nennwerth zur Einlösung gelangenden Ablösungs-Schuldbriefe werden durch das Loos bestimmt.

Artikel 34.

Dauernde Lasten, welche auf den Grundrenten ruhen, werden zu Kapital angeschlagen (bestehen sie in Jahresraten, im zwanzigfachen Betrag derselben), und sind durch Erlegung des Kapitalwerthes in Baarem oder in Ablösungs-Schuldbriefen der zu errichtenden Ablösungskasse ablösbar. Die Rechte derjenigen, zu deren Gunsten solche Lasten aufgelegt sind, desgleichen die Rechte der Mitbetheiligten oder Hypothek-Gläubiger gehen auf die Ablösungs-Kapitalien über.

Die Berechtigten können zu ihrer Sicherheit verlangen, daß diese eingehenden Einlösungs-Summen oder Ablösungs-Schuldbriefe in so weit in gerichtliche Verwahrung genommen werden, als es durch den Inhalt ihrer Berechtigung gerechtfertigt ist. Fideicommißbesitzer genügen durch diese Hinterlegung den staats- und privatrechtlichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde.

Artikel 35.

Die über das Ablösungsgeschäft sich ergebenden Verhandlungen sowie die auszustellenden Fixations- und Ablösungs-Urkunden sind tax- und stempelfrei zu behandeln.

Artikel 36.

Es wird eine eigene Ablösungskasse bei der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt errichtet, welche unter Mitaufsicht ständischer Commissäre das ganze Ablösungsgeschäft nach den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen, jedoch

gänzlich getrennt von der Verwaltung der Staatsschuld und ihren Fonds, zu besorgen hat.

Artikel 37.

Diese Kasse hat die weitere Bestimmung, auch den Grund- und Zehentholden jener Gemeinden, Stiftungen und Privaten, welche ihre Grundrenten nicht an sie überwiesen haben, die Tilgung ihrer Grundlasten und der nach Art. 15. und 30. constituirten Bodenzinse durch Annuitäten möglich zu machen.

Ein Pflichtiger, welcher $^{28}/_{100}$ seiner ursprünglichen jährlichen Grundabgabe 34 Jahre lang, oder $^{18}/_{100}$ dieser Grundabgabe 43 Jahre lang an sie bezahlt, wird nach Ablauf dieser Periode von seiner Last befreit, indem die Ablösungs-Kasse in diesem Falle das Ablösungskapital baar an den Berechtigten hinauszahlen muß.

Ergänzt der Pflichtige während des Laufes der Tilgungs-Periode die bereits eingezahlten Tilgungsraten sammt Zinses-Zinsen zu 4% durch Erlegung des Restes seines Ablösungs-Kapitals, so muß die Ablösungs-Kasse ihn sofort durch Befriedigung des Berechtigten befreien.

Die Ablösungs-Kasse ist berechtiget und verpflichtet, mittelst der bei ihr in dieser Weise eingezahlten Annuitäten, Ablösungskapitale jener Rentenpflichtigen, die solche Annuitäten einzahlen, nach dem Nennwerthe abzulösen und an sich zu kaufen, und auch die 4%tigen Zinsen dieser Kapitale in gleicher Weise zu verwenden.

Artikel 38.

Die Verwendung der Ablösungs-Summen nach den Vorschriften des III. Titels der Verfassungs-Urkunde wird in dem Finanz-Gesetze jeder Periode festgesetzt, und jederzeit darin die genaue Einhaltung und Sicherstellung der Kapitals-Beträge der Annuitäten nachgewiesen, die in keinem Falle zu einem anderen Zwecke verwendet werden dürfen.

Artikel 39.

Die Staats-Schulden-Tilgungs-Commission ist mit dem Vollzuge dieser Anordnung in Art. 25. 27. 30. 32. 33. 36. und 37. beauftragt.

Die näheren Bestimmungen über deren Durchführung wird eine Instruktion enthalten.

Artikel 40.

Die Bestimmung des Artikels 23. bezüglich der Ablösung nach dem 18fachen Betrage gilt auch von den Grundrenten in der Pfalz, auf welchen Regierungsbezirk die übrigen Normen dieses Gesetzes keine Anwendbarkeit haben.

Artikel 41.

Vorstehendes Gesetz ist in allen den Theilen, wo es Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde abändert, ganz so zu betrachten, als ob es der Verfassungs-Urkunde selbst einverleibt wäre.

Dasselbe ist durch das Gesetzblatt bekannt zu machen, und Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit dessen Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. **Weishaupt.**
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Ablösung des Lehenverbandes betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der im Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Sämmtliche Lehen können vom Lehenverbande befreit werden und zwar:

1) Söhn- und Töchterlehen durch Erlage von ein Prozent,
2) Männerlehen durch Erlage von drei Prozent,
3) Heimfällige Lehen durch Erlag von zehn Prozent des Lehenfassions-Werthes.

Als auf dem Heimfalle stehend zu betrachten sind jene Lehen, welche nur noch auf vier Augen stehen, wenn Besitzer und beziehungsweise Anwärter bereits das fünfzigste Lebensjahr erreicht haben.

Den Vasallen steht es frei, das Ablösungs-Kapital baar oder in Ablösungs-Schuldbriefen zum Nennwerthe zu bezahlen, oder auch dasselbe als ein mit vier Prozent verzinsliches Bodenzins-Kapital auf das bisherige Lehen zu übernehmen.

Artikel 2.

Ausgenommen von aller Allodifikation sind:

a) die thronlehenbaren Würden,
b) jene Lehen, welche auf königl. Dotation oder auf Staatsverträgen beruhen, soferne denselben nicht ein lästiger Rechtstitel zu Grunde liegt.

Artikel 3.

Lehen, welche urkundlich als aufgetragene (feuda oblata) oder durch den Vasallen vom Lehenherrn erkaufte (feuda emtitia) nachgewiesen werden, verwandeln sich in volles Eigenthum ohne Entgelt.

Artikel 4.

Die fideicommissarischen Verhältnisse der Lehen, so wie die Berechtigung zur Erbfolge in denselben werden hiedurch nicht verändert.

Nach Aussterben der zur Lehen-Erbfolge Berechtigten geht das bisherige lehenbare Objekt an die Erben des letzten Besitzers über.

Ein Consens der Agnaten und Mitbelehnten oder Anwärter ist zur Allodifikation des Lehens nicht nothwendig. Dagegen bleibt es den Betheiligten überlassen, sich über

ihre gegenseitigen Berechtigungen durch freies Uebereinkommen zu verständigen. Findet ein solches Einverständniß nicht Statt, so steht den Erbfolgeberechtigten das Recht zu, zur Sicherung ihrer Ansprüche deren Vormerkung unter Bezug auf bestehende Dispositionen und Familienverträge bei den Hypothekenämtern und in eine bei den Appellationsgerichten zu eröffnende Matrikel, analog mit den Bestimmungen des §. 106. Tit. VII. der siebenten Verfassungs-Beilage, zu verlangen. Zur Anmeldung dieser Ansprüche findet ein präklusiver Termin von zwei Jahren, vom Tage der Publikation dieses Gesetzes anfangend, Statt, nach dessen Umlauf ein unbedingter Verzicht der Betheiligten, sowohl dem Lehenfiskus, als dem Vasallen gegenüber, gesetzlich angenommen wird.

Artikel 5.

Wenn auf einem Lehengute außer den gesetzlichen Lehen-Gebühren noch andere Reichnisse, z. B. Canon, Gilt ꝛc. haften, so richten sich solche nach den Bestimmungen des Gesetzes über Fixirung und Ablösung von Grundlasten.

Artikel 6.

Vorstehendes Gesetz tritt erst von dem Tage, an welchem das Gesetz über Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten zum Vollzug kommt, in Wirksamkeit.

Artikel 7.

Unsere Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt.
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes
Rath Seb. v. Kobell.

Instruktion

zum Vollzug des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848, insbesondere die Fixirung unständiger Grundlasten betreffend.

Der Art. 8. des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten verordnet, daß alle durch Abschnitt II. dieses Gesetzes nicht aufgehobenen unständigen Gefälle und Zehenten, dann alle Besitzänderungs-Abgaben sofort zu fixiren, das heißt in eine jährliche unveränderliche Grundabgabe umzuwandeln seyen.

Der Art. 19. bezeichnet die Grundzüge des amtlichen Verfahrens, behält aber das Nähere desselben einer zu erlassenden Instruktion vor.

Hiernach werden folgende Vollzugs-Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Die gesetzlich gebotene Fixirung aller unständigen Grundlasten, sie mögen dem Staat oder Privaten-Stiftungen und Communen zu leisten seyn, erfolgt

1) entweder im Wege des freiwilligen Uebereinkommens unter den Betheiligten,
2) oder auf Betreiben des einen oder des andern Theils.

§. 2.

Die Fixirung im Wege des freiwilligen Uebereinkommens ist von Seite der gesetzlich zur Mitwirkung berufenen Organe auf alle Weise zu befördern.

Insbesondere sollen die kön. Rentämter den Betheiligten, so weit sie es wünschen, mit unpartheiischem Rath und mit den nöthigen Anleitungen thätigst an die Hand gehen und ihnen die Aufklärungen, welche sie aus Steuerkatastern oder andern amtlichen Behelfen nachsuchen, nicht vorenthalten.

§. 3.

Ist die Fixirung ohne amtliche Mitwirkung zu Stande gekommen, so ist sie von Seite der königlichen Behörden

ohne erheblichen Grund nicht zu beanstanden, wenn nur zur Genüge erhellet, daß selbe beiderseits mit freiem Willen und gutem Vorbedacht stattgefunden habe.

§. 4.

Wird die amtliche Fixirung von einem oder dem andern Theil betrieben, so ist vor allem festzustellen, in welchen Punkten beide Theile bereits übereinstimmen, dann in welchen Anforderungen oder Zugeständnissen sie noch von einander abweichen.

Zur Beseitigung dieser Differenzpunkte hat sodann alsbald die Distrikts-Polizeibehörde gemeinschaftlich mit dem Rentamte die dem Gesetz entsprechenden Anordnungen zu treffen.

Die beiden Aemter sollen sich hierüber mit einander auf kürzestem Weg, wo möglich mündlich benehmen. — Das Rentamt soll sich in der Regel mehr den rechnerischen, die Distrikts-Polizei-Behörde mehr den formalen Fragen unterziehen.

§. 5.

Streitige Rechtsverhältnisse sind zwar gemäß Art. 20. dem Rechtsweg vorbehalten; nichts desto weniger soll auch bei solchen Verhältnissen darauf hingewirkt werden, dieselben wo möglich auf gütlichem Wege zu beseitigen.

§. 6.

Sämmtliche zu Stande gekommene Fixirungen sind zur Bestätigung ihrer Rechtsgültigkeit unter Leitung der Distrikts-Polizeibehörde gemäß Art. 35 des Gesetzes tax- und stempelfrei zu protokolliren.

§. 7.

Wenn die Kreisregierung sich bewogen findet, zu diesem Geschäfte gemäß Art. 19. des Gesetzes besondere Commissäre beizugeben, so wird sie zugleich bestimmen, ob diese Commissäre principaliter oder unter Leitung der Beamten die Instruktions-Verhandlungen zu übernehmen, ersteren Falls, ob sie die Funktionen des Distrikts-Polizei-

oder des Rentbeamten zu vertreten haben. Die endliche Beschlußfassung aber erfolgt auch in diesen Fällen durch die Distrikts-Polizei-Behörden in Gemeinschaft mit den Rentämtern.

§. 8.

Die Fixirung der Zehenten nach den Art. 9. — 12. des Gesetzes kann nur dann auf erhebliche Schwierigkeiten stossen, wenn es an den erforderlichen rechnungsmäßigen Nachweisen gebricht.

Werden gegen vorliegende Rechnungen Einreden erhoben, so ist zu unterscheiden, ob diese die Richtigkeit und Beweisfähigkeit der fraglichen Rechnungen überhaupt oder nur in einzelnen Punkten betreffen. Die Rechnungen können z. B. den Rohertrag des Zehenten vollständig, die Einbringungskosten aber gar nicht oder nur theilweise enthalten.

In diesem Fall können nur die letzteren noch Gegenstand weiterer Erörterungen seyn. — Die leitenden Beamten sollen dergleichen Einreden nach Thunlichkeit zu vermitteln suchen; wird gleichwohl darauf bestanden, so bleibt es den Betheiligten überlassen, den Grund oder Ungrund derselben richterlichem Ausspruch zu unterstellen. (Art. 11. Nro. 3.)

§. 9.

Von diesem Ausspruch hängt es sodann ab, ob auf der Basis der vorliegenden Rechnungen weiter gegangen, oder zur Schätzung geschritten werden müsse. — Diese Schätzung kann sich demnach auf den Rohertrag oder auf die Einbringungskosten oder auf Beides beziehen. Die Schätzung muß aber eine motivirte seyn, so daß die Folgerichtigkeit derselben aus den Prämissen beurtheilt werden könne. (Art. 11. Nro. 4.) Sie soll daher nachweisen, daß die Schätzer den Umfang und die Beschaffenheit der zehentbaren Flur, den üblichen Fruchtwechsel, das Verhältniß der Aussaat und der Samenvervielfältigung, den Körner- und den Strohertrag, die Kosten des Einsammelns und des Transportes, des Dreschens und dergleichen rich-

tig gewürdigt haben. Hierbei sollen insbesondere die Notizen des definitiven Steuerkatasters, wo selbes besteht, der Flächeninhalt und die Steuerverhältnißzahlen berücksichtiget werden; es ist aber auch den Betheiligten unbenommen, den Schätzern bestimmte Fragen zu stellen, worüber sie sich zu äußern haben.

Glaubt nun ein Betheiligter nachweisen zu können, daß es dem Ergebniß der Schätzung an richtigem inneren Zusammenhang fehle, so steht es ihm frei, auf gerichtliche Verwerfung derselben anzutragen, in welchem Fall sodann das Weitere den Gerichten zusteht. — Bis zum Ausgang der Sache muß der Zehenten, wie bisher fortentrichtet werden.

§. 10.

Bei Fixirung der Handlöhne (Laudemien) unterscheidet das Gesetz zunächst zwischen den Gattungen des Grundvertrags. Die daselbst gebrauchten Bezeichnungen sind die in den altbayerischen Landestheilen üblichen, welche anderwärts entweder gar nicht oder unter andern Namen bekannt sind. Letztere müssen daher den ersteren je nach ihrer Eigenschaft beigezählt werden.

Zum Erbrecht (Erbpacht) gehören jene, deren Objekte nicht nur vererbt, sondern mit grundherrlichem Consens — der jedoch ohne erhebliche Ursache nicht verweigert werden darf — verkauft, verpfändet oder wie immer veräußert werden können.

Freistift unterscheidet sich hievon darin, daß der Vertrag von Seite des Grundherrn jederzeit aufgekündet werden kann, welchen Falls aber dem Grundholden der Ankaufspreis, das entrichtete Handlohn nebst den Meliorationen hinausvergütet werden muß.

Leibrecht besteht da, wo der Grundvertrag nur auf Lebensdauer des Grundholden,

Neustift endlich, wo er nur auf Lebensdauer des Grundherrn abgeschlossen ist.

Für die ersteren zwei Gattungen des Grundverbandes setzt das Gesetz den Ablösungspreis auf den 1½fachen, für

die beiden letztern auf den doppelten Betrag des ganzen Handlohns oder Leibgeldes fest.

§. 11.

Das Handlohn besteht entweder in einem auf einmal zu entrichtenden, gewöhnlich nach Prozenten des Gutswerths bemessenen Aversum, oder dasselbe löst sich in gewisse Theile auf, wovon der eine dem abgehenden, der andere dem antretenden Gutsbesitzer obliegt.

Es ist gewöhnlich nur beim Wechsel des Grundbesitzers, in manchen Gegenden aber auch beim Wechsel des Grundherrn fällig.

Da Leibrecht, strenge genommen, nur auf Lebensdauer reicht, so ist es — um der Familie den Besitz des Gutes mehr zu sichern — Herkommens und selbst gesetzlich sanctionirt, daß zwei Personen, gewöhnlich Mann und Weib, mit dem Gute belehnt werden, welchen Falls jede für sich das Handlohn, Leibgeld, zu entrichten hat.

Besteht daher das Handlohn nicht, wie Eingangs erwähnt, in einem Gesammt-Aversum, so müssen behufs der Ablösung die verschiedenen Theile desselben zu einem Ganzen vereinigt werden.

Dieses ganze Handlohn besteht im Fall getheilter Entrichtung in Zusammenzählung des sogenannten Anstands- und Abfahrts-Laudemiums, des Haupt- und des Nebenfalles; bei Leibrecht im doppelten Leibgelde, wo solches hergebracht ist.

§. 12.

Ist dieses Handlohn für jeden Veränderungsfall nach gleichem Maß zu entrichten, z. B. 5, 7½, 10 Prozent des Werths, so bedarf es nur noch der Ermittlung dieses Werthes, um die Ablösungsgröße festzusetzen.

In dieser Beziehung verweist das Gesetz auf die Verordnung vom 19. Juni 1832, (Regierungsblatt Seite 389), welche im §. 5. bestimmt, daß in der Regel der Durchschnitt der drei, oder wenn eine fehlen sollte, der zwei letzten Gutsschätzungen zu Grunde zu legen sei. Mangelt es aber auch hieran, oder werden die vorhandenen Schätz-

ungen für unregelmäßig oder aus andern erheblichen Gründen für unanwendbar erkannt, so soll das Gut von Neuem in seinem belasteten Zustande geschätzt werden.

Wie bei solcher neuen Schätzung zu verfahren sei, ist im Art. 11. Nr. 4. des Gesetzes bestimmt und im §. 9. oben erörtert worden.

§. 13.

Vielfältig wird aber das Handlohn nicht für jeden Veränderungsfall nach gleichem Maß erhoben, sondern es bestehen darüber die verschiedenartigsten Observanzen. Häufig sind Erbfälle ganz handlohnfrei oder der Uebernehmer darf seinen Erbtheil am Werthe abziehen. In Kaufsfällen muß hie und da ein höheres Handlohn entrichtet werden, als in Erbfällen und dergleichen. Hier wird die Ermittlung des Ablösungspreises allerdings verwickelter.

Die Verordnung vom 19. Juni 1832, auf welche auch hier das Gesetz hinweist, bestimmt in den §§. 4 und 5, daß entweder ein Turnus nach gewissen Zeitabschnitten und Größen oder ein fixes in jedem künftigen Fall zu entrichtendes Handlohnsquantum regulirt werden soll.

Es möge z. B. aus den Rechnungen sich ergeben haben, daß in den letzten 60 Jahren zwei handlohnsfreie Erbfälle und ein 10prozentiger Kaufsfall vorgekommen sei, das Gut aber besitze einen Werth von 2000 fl., so wird angenommen, alle 60 Jahre sei ein Handlohn von 200 fl. zu entrichten oder in jedem künftigen Veränderungsfall ein solches von 66²/₃ fl.

Oder es seien in dieser Zeit zwei fünfprozentige und ein zehnprozentiger Handlohnsfall eingetreten; in diesem Fall wären künftig alle 20 Jahre oder in jedem Veränderungsfalle 133¹/₃ fl. zu entrichten.

In ähnlicher Weise hat die Steuerkataster-Commission bei Ermittlung der Handlohnsquoten zu verfahren, welche in dem einjährigen Betrag bestehen, der sich aus der im Turnus enthaltenen Zahl von Jahren berechnet. Für den ersten der eben exemplizirten Fälle würde sich die Handlohnsquote auf 3 fl. 20 kr., im zweiten auf 6 fl. 40 kr. feststellen.

§. 14.

Diese Ermittlungsweise hat aber ihre Schwierigkeiten, zumal wo es an verläßigen Rechnungen gebricht. Es mußte daher, insbesondere im Fränkischen, wo dergleichen verschiedene Handlohns-Observanzen vorwalten, auf ein einfacheres Auskunftsmittel Bedacht genommen werden. Dieses wurde in der gemeindlichen Handlohnsfixirung gefunden. (Ministerial-Entschließung vom 29. Dezember 1834, Geret, Verordnungssammlung Band 18. S. 177.) Die in einer Gemeinde von sämmtlichen Grundholden binnen 20 Jahren angefallenen verschiedenen Handlöhne werden nämlich zusammengerechnet; der einjährige Durchschnitt bildet den künftigen jährlichen Bodenzins und der 25fache Betrag desselben den Ablösungspreis, welch' beide die sämmtliche Grundholdenschaft nach freiem Uebereinkommen auf ihre grundbaren Besitzungen zu vertheilen hat. Das Gesetz hat auch diesen sehr einfachen Ablösungsmodus adoptirt, nur mit der näheren Bestimmung, daß die 20 Jahre von 1840 an rückwärts gezählt werden sollen.

Zur Subrepartition bieten hier, wie bei den gemeindlichen fixirten Zehenten, die definitiven Steuerverhältnißzahlen ein bequemes Mittel dar.

§. 15.

Wo das Gesetz, wie hier, verschiedene Wege zu demselben Ziel eröffnet hat, ist die Wahl immer zunächst dem Betheiligten frei zu lassen. Können sich diese hierüber nicht vereinigen, so werden die Distriktspolizei- und Rentbeamten sich für denjenigen entscheiden, welcher nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen der Wahrheit und der Billigkeit am nächsten kömmt.

§. 16.

Es kommen hin und wieder sogenannte Wechselgilten vor, welche sich in gewissem Maße nach der jedesmal gebauten Fruchtgattung richten. Die Natur der einzelnen Fälle wird bestimmen, ob der fixe jährliche Betrag nach dem üblichen Früchtewechsel oder nach einem mehrjährigen Rechnungsdurchschnitt zu reguliren sei.

§. 17.

Die bloße Fixirung dieser Wechselgilten und der Zehenten zieht noch keine Veränderung in der Steueranlage nach sich; dieselbe erfolgt erst, wenn die Art. 23 und 28 des Gesetzes in Wirksamkeit treten.

Nach erfolgter Fixirung der Laudemien geht aber gemäß Art. 16. die darauf haftende Dominikalsteuer sogleich in die Rustikalsteuer über, ohne Unterschied, ob baar abgelöst, Bodenzins regulirt oder die Entrichtung des Aequivalents erst bei der nächsten Besitzveränderung vorbehalten wurde, weil diese Fixirung zugleich schon den Uebergang in freies Eigenthum bewirkt.

Von den zur Mitwirkung berufenen Beamten wird erwartet, daß sie diesem die Ruhe und Wohlfahrt des Landes bezweckenden Geschäft eben so unbefangen als bereitwillig und thätig sich unterziehen werden.

Die k. Rentämter aber, welche im Vertrauen auf ihre bei den Fixationen des Staats bereits gesammelten Erfahrungen zur Mitwirkung speziell berufen wurden, werden darin zugleich eine Anerkennung ihrer ersprießlich geleisteteten Dienste finden, und diesem ehrenden Vertrauen bestens zu entsprechen suchen.

München, den 17. Juni 1848.

Königl. Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

v. Thon-Dittmer. Lerchenfeld.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath Gietl.

Den Vollzug des Ablösungs-Gesetzes, insbesondere die Uebernahme von Grundgefällen der Privaten, Stiftungen und Communen betreffend.

Nach Art. 7. des Gesetzes vom 4. Juni d. Js. gehen die im Eigenthume der Privaten, der Stiftungen und der Kommunen befindlichen und nicht aufgehobenen Grund-

gefälle auf Verlangen der Berechtigten an die vom Staate zu gründende Ablösungskassa über.

Zum Vollzuge desselben werden vorläufig folgende Anordnungen getroffen:

§. 1.

Ausgeschlossen von der Uebernahme sind

1) die zur Zeit derselben noch nicht gemäß Art. 8. des Gesetzes fixirten Zehenten und anderen Gefälle, welche erst nach vorgängiger Fixirung überwiesen werden können;

2) die nach Art. 22. schon bestehenden oder nach Art. 15. und 29. noch zu constituirenden Handlohns- oder anderen Boden-Zinse, wofür ein bestimmtes, durch Baar-Erlag ablösbares Kapital bereits rechtsgiltig festgesetzt oder von dem bisherigen Berechtigten für sich vorbehalten worden ist.

§. 2.

Die Privaten, Stiftungen oder Communen, welche die Uebernahme ihrer Grundgefälle verlangen, haben Solches der einschlägigen Kreis-Regierung, Kammer des Innern, gemäß Art. 25. des Gesetzes anzuzeigen.

Zugleich haben sie den einschlägigen k. Rentämtern genaue und spezifische Verzeichnisse ihrer zu übergebenden Gefälle zuzustellen.

Diese Verzeichnisse sollen in der vorgeschriebnen Form abgefaßt werden: es sind jedoch darin vorerst nur die ersten vier Positionen, nämlich die abgabspflichtigen Subjekte und Objekte, dann die Beträge der Abgaben auszufüllen.

§. 3.

Das einschlägige Rentamt hat nur mehr alsbald eine Liquidation vorzunehmen, zu welcher der bisherige Berechtigte oder sein Bevollmächtigter persönlich einzuladen ist.

Vorläufig schon hat das Rentamt die verzeichneten Grundgefälle mit den definitiven Steuerkatastern, wo solche bestehen, zu vergleichen, und die entdeckten Differenzen vorzubemerken.

§. 4.

Die Liquidation findet am Sitze des Rentamtes statt. Wird es anders gewünscht, so haben die Veranlassenden die Kosten zu tragen.

§. 5.

Werden die Grundgefälle als richtig anerkannt, so ist dieses Anerkenntniß sogleich in der dafür bestimmten Spalte des Verzeichnisses durch Unterschrift des Pflichtigen zu beurkunden.

Sind aber Einwendungen erhoben worden, welche die Eigenschaft, die Größe oder die Flüßigkeit der Gefälle betreffen und nicht sofort beseitigt werden können, so sind solche in ein besonderes fortlaufendes Protokoll aufzunehmen.

§. 6.

Dergleichen Einwendungen können nicht nur von den Abgabspflichtigen, sondern auch von Amtswegen erhoben werden, letzteres insbesondere, wenn Zweifel besteht, ob Gefälle nicht zu den in den Art. 2, 4 und 6 ohne Entschädigung aufgehobenen gehören, wenn dieselben mit den Katastervorträgen differiren (§. 4. oben), dann bei etwa stattfindenden notorischen Ueberbürdungen. Als solche sind zu vermuthen die Gefälle, welche bisher nicht geleistet, sondern entweder abgeschrieben, oder in Ausstand verführt zu werden pflegten.

In zweifelhaften Fällen haben die Rentämter darüber Bericht zu erstatten und die Regierungs-Finanzkammern vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium der Finanzen Beschlüsse zu fassen.

§. 7.

Beanstandete Gefälle sind nur in demjenigen Betrage zu übernehmen, welcher als liquid anerkannt wurde, vorbehaltlich späterer Ueberweisung, wenn die erhobenen Anstände beseitigt seyn werden.

In der für die Liquidations-Ergebnisse bestimmten Spalte des Verzeichnisses ist sich dießfalls auf den Nummer des besondern Protokolls zu beziehen.

§. 8.

Gefälle, welche erst in Folge der Art. 8 bis 14 des Gesetzes fixirt wurden, bedürfen keiner weitern Liquidation, wenn nicht solche besonderer Verhältnisse wegen nothwendig erachtet wird.

§. 9.

Die zur Uebernahme geeignet anerkannten Gefälle im zwanzigfachen Betrag bilden das Uebernahms-Kapital gemäß Art. 25 des Gesetzes, welches von der Regierungs-Finanzkammer nach vorgängiger Prüfung der Verhandlungen alsbald festgestellt wird.

Die Kreisregierung hat sofort hievon dem Staatsministerium der Finanzen Anzeige zu erstatten, welches alsbald die Verabfolgung des Uebernahmspreises ermitteln wird.

§. 10.

Das Uebernahms-Kapital wird vom Tage der Rentenüberweisung an verzinst (Art. 25.) Dagegen gehen die Gefälle von demselben Tage an zur Ablösungs-Kasse über; eine Ratenberechnung findet nicht statt. Die bis zu diesem Tage bereits fällig gewordenen Gefälle verbleiben dem bisherigen Eigenthümer; etwaige Rückstände werden nicht übernommen.

§. 11.

Unmittelbar nach erfolgter Uebernahme sind die Gefälle in das für die Ablösungskasse anzulegende neue Grundbuch aufzunehmen, und hat dießfalls dasselbe Verfahren stattzufinden, wie für die Grundgefälle des Staates vorgeschrieben ist.

Die daraus hervorgehenden neuen Bodenzinse, in welche diese Gefälle nach Art. 28 umzuwandeln sind, die baaren Ablösungen und die regulirten Annuitäten müssen in der noch anzuordnenden Ablösungs-Kassa-Rechnung verrechnet werden.

§. 12.

Nach Art. 15 des Gesetzes ist das für das Obereigenthum und die Besitzänderungsabgaben zu regulirende

Aequivalent erst mit der nächsten Besitzänderung fällig; wenn nicht etwa die Betheiligten sich anders vereinigen.

Für diesen im Gesetz bezeichneten Fall gestattet dasselbe im Art. 26, daß die Aequivalente derjenigen Pflichtigen, deren Gutsbesitz noch läuft, zugleich mit an die Ablösungskasse überwiesen werden können. Es sollen dann dem Berechtigten hiefür per Aversum 78% des Aequivalentes in Ablösungs-Schuldbriefen vergütet werden.

Die übernommenen Aequivalente müssen bis zu ihrem wirklichen Anfalle in besonderer Vormerkung evident erhalten werden.

Tritt in der Folge der Anfall ein, so kann gemäß Art. 15 Schlußsatz das Aequivalent vom Pflichtigen baar entrichtet werden, oder theilweise als vierprozentiges Bodenzinskapital liegen bleiben. In beiden Fällen sind sie der Ablösungskassa zu verrechnen.

§. 13.

Im Art. 25 des Gesetzes ist gestattet, denjenigen Stiftungen, welche ihre Gefälle nicht an die Ablösungskasse überweisen, sondern fortan selbst behalten wollen, für die Differenz zwischen dem 18fachen und dem 20fachen Betrag, welch letzteren sie bei der Ueberweisung anzusprechen hätten, Entschädigung zu gewähren.

Diese Entschädigung besteht demnach in dem zweifachen Betrage der fraglichen Gefälle, sie findet aber nur dann statt, wenn zuvor dem Gesetze, insbesondere den Art. 23, 24, 28 und 29 Genüge gethan worden ist.

Die Verhandlungen hierüber unterliegen besonderer Würdigung.

Hienach haben die k. Regierungen, K. d. F., unverzüglich die weiteren Verfügungen zu treffen und Gegenwärtiges in den Kreis-Intelligenzblättern zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München den 17. Juni 1848.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lerchenfeld.

Durch den Minister der General-Sekretär Gietl.

Gesetz,

die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden in den Regierungs-Bezirken diesseits des Rheins betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, und, den nachstehenden Artikel 1. betreffend, unter Beobachtung der in dem Titl. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben und geht mit dem 1. Februar 1849 an die betreffenden Grundeigenthümer über.

Artikel 2.

In der Regel üben die Gemeinden Namens der Grundeigenthümer innerhalb ihrer Bezirke das Jagdrecht durch Verpachtung aus. Die Pachtschillinge werden in die Gemeindekassen einbezahlt und den betheiligten Grundbesitzern verrechnet, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeinde-Ausgaben verwendet.

Artikel 3.

Der Eigenthümer eines zusammenhängenden Grundbesitzes von mindestens 300 Tagwerken in der Ebene und 600 Tagwerken im Hochgebirge ist jedoch befugt, die Jagd auf diesem Eigenthume selbstständig und ausschließend auszuüben.

Artikel 4.

Sind einzelne Grundstücke geringeren Flächeninhalts von einem solchen Gutskomplexe ganz oder größtentheils

umschlossen, so steht dem Eigenthümer des letztern die Jagdbefugniß auch auf den kleineren Grundstücken gegen eine verhältnißmäßige, an die Eigenthümer derselben zu entrichtende Entschädigung zu.

Artikel 5.

Von den Bestimmungen der vorhergehenden Art. 2. und 4. sind ausgenommen alle und jede Grundstücke, welche mit einer Mauer oder mit einer dichten Einzäunung und mit verschließbaren Thüren versehen sind.

Artikel 6.

Durch Vereinigung mehrerer kleinerer Gemeindebezirke sollen entsprechende Jagdpachtbezirke gebildet und der erzielte Pachtschilling im Verhältnisse des Arealbestandes, in die Gemeindekasse abgeliefert werden.

Die in Artikel 3. benannten Jagd-Berechtigten können die ihnen zustehende Selbstbenützung der Jagd auf ihrem, in oder an dem betreffenden Jagdbezirke liegenden Besitzthume mit in die Verpachtung geben, und nehmen dann nach dem Flächenverhältnisse entsprechenden Antheil an dem erzielten gemeinschaftlichen Pachtschillinge.

Ein Gleiches steht den im Art. 5. bezeichneten Grundbesitzern zu.

Artikel 7.

Jagdpacht-Verträge lösen sich mit dem 1. Februar 1849 ohne gegenseitige Entschädigung der Jagdbesitzer und Jagdpächter auf.

Artikel 8.

Von obigen Bestimmungen sind ausgenommen:

a) die niedere Jagd in der Umgebung der königlichen Residenzschlösser, jedoch mit genauer Einhaltung der gesetzlichen Jagdzeit, innerhalb eines Rayons von drei Stunden;

b) die hohe und niedere Jagd in den königlichen Leib- und Reserve-Gehegen Hohenschwangau, Tegernsee und Berchtesgaden.

Die betreffenden Grundbesitzer oder Gemeinden werden hiefür, in so ferne ein freiwilliges Uebereinkommen nicht erzielt werden kann, nach dem Maßstabe der Pachtschillinge der umliegenden Jagden entschädigt.

Artikel 9.

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses, durch das Gesetzblatt bekannt zu machenden Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt.
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. von Kobell.

Gesetz,

die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichts-Organisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der in Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen:

Artikel 1.

Die Rechtspflege soll von der Verwaltung, selbst in den untersten Behörden, gänzlich getrennt werden.

Artikel 2.

Der privilegirte Gerichtsstand der Standesherren, der erblichen Reichsräthe, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten und des Fiskus soll aufhören.

Artikel 3.

Bei der Anordnung der Gerichte und der Festsetzung ihrer Zuständigkeit soll von folgenden Grundlagen ausgegangen werden.

Artikel 4.

Den untersten Gerichten werden zweckmäßige, mit den bisherigen im Allgemeinen übereinstimmende Sprengel angewiesen werden.

Artikel 5.

Sie urtheilen in Civilsachen als Einzelnrichter über diejenigen Streitigkeiten, welche hierzu durch die Geringfügigkeit des Streitsgegenstandes, oder durch die Einfachheit des Sach- und Rechts-Verhältnisses, oder durch die Nothwendigkeit einer schleunigen Entscheidung 'wegen Bedrohung der öffentlichen Ordnung, oder wegen Gefahr auf dem Verzuge — geeignet sind.

Artikel 6.

Bei der Festsetzung dieser Zuständigkeit soll die in dem Prozeßgesetze vom 17. November 1837 §. 1. gegebene Aufstellung der zum beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhör verwiesenen Streitigkeiten zum Anhaltspunkte dienen, vorbehaltlich zweckmäßiger Revision der dort aufgestellten Kategorien.

Artikel 7.

Diesen untersten Gerichten soll das Vormundschafts- und Hypothekenwesen belassen werden. Für die Notariats-Geschäfte sollen besondere Beamte aufgestellt werden.

Mit dem Notariats- und Prozeß-Gesetze hat auch die Siegelmäßigkeit als Vorrecht aufzuhören.

Artikel 8.

Im Strafrecht sollen die untersten Gerichte ebenfalls als Einzelnrichter über die geringsten Strafsachen urtheilen; außerdem steht ihnen in Betreff der Untersuchung über Vergehen und Verbrechen der erste Zugriff und die Aufnahme der Anzeigen zu, so wie die Vollziehung der ihnen von dem Untersuchungs-Richter ertheilten Aufträge.

Artikel 9.

Die Bezirksgerichte sollen in Civilsachen in der Regel die erste Instanz bilden.

Ausnahmen bilden die den Handelsgerichten und die den Einzelnrichtern zugewiesenen Streitigkeiten.

Sie sind die Berufungs-Instanz für die von den Einzelnrichtern abgeurtheilten Sachen, und überwachen dieselben in den übrigen ihnen zugewiesenen Funktionen.

Artikel 10.

Im Strafrechte haben sie:

1) die Leitung der von besonders bezeichneten Mitgliedern des Gerichts (Untersuchungs-Richtern) zu führenden Voruntersuchung über Verbrechen und Vergehen;
2) sie erkennen in zweiter Instanz über die von den Einzelnrichtern abgeurtheilten geringen Strafsachen;
3) in erster Instanz über die Vergehen;
4) sie erkennen unter Zuziehung von Geschwornen zur Entscheidung über die Schuld, über Verbrechen und jene Vergehen, welche ihnen gesetzlich zugewiesen werden, unter dem Vorsitze eines hiezu abgeordneten Rathes des Appellationsgerichts. Die Geschwornen dürfen nicht ursprünglich von der Regierung ernannt werden, sondern müssen aus Volkswahl hervorgegangen seyn.

Artikel 11.

In jedem Kreise soll ein Appellations-Gericht bestehen als Berufungs-Instanz für die Urtheile der Bezirksgerichte in Civilsachen und über Vergehen.

Bei Verbrechen soll die Anklage von dem Appellationsgerichte erkannt werden.

Artikel 12.

Der oberste Gerichtshof hat als Cassationshof die Bestimmung, daß derselbe durch Vernichtung der Civil- und Straf-Urtheile, welche eine Verletzung oder falsche Auslegung oder unrichtige Anwendung der Gesetze enthalten, die Einheit der Rechtssprechung im ganzen Reiche vermittelt.

Artikel 13.

Einen wesentlichen Bestandtheil der neuen Einrichtung soll die Aufstellung von besonderen Staats-Anwälten bei den sämmtlichen Collegial-Gerichten bilden, zur Vermittlung der Aufsicht der Regierung auf die gesammte Rechtspflege, insbesondere zur Einwirkung auf die Beschleunigung, die Vollständigkeit und den gesetzlichen Gang der Untersuchungen, zur Durchführung der Anklagen, zur Aufrechthaltung der Disciplin und der Dienstes-Ordnung.

Die Stellung und Wirksamkeit dieser Staats-Behörde ist in solcher Art anzuordnen, daß durch dieselbe die Unabhängigkeit der Gerichte auf keine Weise gefährdet, die richterliche Thätigkeit vielmehr um so vollständiger und reiner auf ihrem Standpunkte befestiget wird.

Artikel 14.

Das Verfahren in Civilsachen soll die unmittelbare mündliche öffentliche Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte zur wesentlichen Grundlage erhalten. Dieser Haupt-Verhandlung soll bei den Collegialgerichten eine nach dem Bedürfniß bemessene schriftliche Einleitung vorangehen, welche die Bestimmung hat, die streitigen Punkte zwischen den Partheien festzusetzen, und dem mündlichen Vortrage eine gründliche Unterlage zu verleihen.

Arikel 15.

Bei der Ausführung dieses Systems soll hauptsächlich von den auf dem deutschen linken Rheinufer bestehenden Einrichtungen, so weit sie sich durch die Erfahrung erprobt haben, ausgegangen werden.

Was das bestehende Prozeß-Recht und die neueren Prozeßgesetze an brauchbarem Material darbieten, soll hie-

bei sorgfältig benützt und auf die Beibehaltung des Bestehenden so viel als möglich Bedacht genommen werden, jedoch unbeschadet der consequenten Durchführung der Grundprinzipien, welche jenem System zu Grunde liegen.

Artikel 16.

Das strafrechtliche Verfahren soll ebenfalls im Wesentlichen nach dem Vorbilde der auf dem linken Rheinufer bestehenden Gesetzgebung geordnet werden.

Insbesondere soll hiebei von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden.

Artikel 17.

Niemand kann wegen Verbrechens oder Vergehens zu einer Strafe verurtheilt werden, außer vermöge eines nach vorgängiger Anklage gefällten Erkenntnisses.

Artikel 18.

Kein Straf-Erkenntniß kann anders, als nach einer vor den urtheilenden Richtern abgehaltenen mündlichen, die ganze Beweis-Aufnahme umfassenden Verhandlungen gefällt werden.

Artikel 19.

Die Verhandlung über die erhobene Anklage ist bei Strafe der Nichtigkeit öffentlich mit einziger Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen das Gericht dafür hält, daß durch die Verhandlung Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühles entstehen werde.

Artikel 20.

Der Ausspruch der Geschwornen über Schuld oder Nichtschuld der Angeklagten ist in Bezug auf die Art. 10. Ziff. 4. erwähnten Fälle ein wesentlicher Bestandtheil des Straf-Verfahrens.

Artikel 21.

Das neue Polizei-Strafgesetz-Buch soll sich auf jene geringeren Rechts-Verletzungen erstrecken, deren Aburtheilung bisher den Polizei-Behörden zugewiesen war, und nach Art. 7. nun auf die untersten Gerichte übertragen wird.

Artikel 22.

Die Richter aller Abstufungen sind inamovibel.

Sie können wider ihren Willen nur kraft rechtskräftigen Richter-Ausspruches ihrer Stellen enthoben oder versetzt werden.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt.
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die protestantischen General-Synoden und den Consistorialbezirk Speier betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes und mit Beirath und Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Dem §. 7. des Ediktes über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Kirche in dem Königreiche vom 26. Mai 1818 ist der Zusatz beizufügen:

„Die allgemeinen Synoden der Consistorial-Bezirke Ansbach und Bayreuth können auf Antrag des Oberconsistoriums mit königlicher Genehmigung in eine ungetrennte, an einem geeigneten Orte in einem dieser Bezirke abzuhaltende Versammlung vereinigt werden."

Artikel 2.

In demselben §. 7. sind die Worte:

„zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten"

durch die Worte:

„zur Berathung über Angelegenheiten der protestan-„tischen Kirche des Königreichs Bayern."

zu ersetzen.

Artikel 3.

Die Staatsregierung ist ermächtiget, den Consistorialbezirk Speyer nach Vernehmung des protestantischen Oberconsistoriums von dem Wirkungskreise desselben auszunehmen, und dem mit den Kirchenangelegenheiten beauftragten Staatsministerium unmittelbar unterzuordnen, wenn die General-Synode des genannten Consistorialbezirkes einen hierauf gerichteten Antrag stellen sollte.

In diesem Falle wird das protestantische Consistorium in Speyer mit einem selbstständigen Vorstande versehen, und, so weit nöthig mit geistlichen Mitgliedern verstärkt.

Artikel 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt bezüglich der Art. 1. und 2. mit dem heutigen Tage, in Ansehung des Artikels 3. nach Eintritt der darin bemerkten Voraussetzung in Wirksamkeit, und wird zum Staats-Grundgesetze erhoben.

Unser Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,
die Einkommensteuer betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Jedes reine Einkommen, ohne Unterschied, ob es von einer der übrigen Steuergattungen schon getroffen ist, oder nicht, ob es in Geld, Geldeswerth oder in Selbstbenützung besteht, ständig oder unständig ist, auf Rechtsverbindlichkeiten oder freiem Willen Anderer beruht, unterliegt der allgemeinen Einkommensteuer.

Artikel 2.

Von Entrichtung der Einkommensteuer sind frei:

1) unverheirathete Personen, wenn ihr jährliches reines Einkommen nicht 250 fl.,
2) Familien ohne oder mit nicht mehr als drei noch im elterlichen Brode stehenden Kindern, wenn es nicht 400 fl.,
3) Familien mit mehr als drei im elterlichen Brode stehenden Kindern, wenn es nicht 500 fl. erreicht,
4) Stiftungen und Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht deßgleichen Cultusstiftungen, wenn letztere nach Entscheidung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Erfüllung ihrer Zwecke ihr Einkommen vollständig bedürfen, dann Hilfs- und Spar-Kassen.

Artikel 3.

Ausländer unterliegen der Einkommensteuer von ihren aus Bayern zu beziehenden Einnahmen. Dagegen hat der

bayerische Staatsangehörige als Besitzer im Auslande gelegener Realitäten, Grundrenten und besteuerter Gewerbe die hieraus bezogenen Einnahmen nicht zu versteuern.

Artikel 4.

Steuerpflichtig ist jeder am Orte seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes nach dem Stande am 1. Juli l. Js.; Ausländer sind da zu besteuern, wo der steuerbare Gegenstand sich befindet.

Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres ändern die Steuerschuldigkeit nicht. Erlischt aber ein steuerbares Einkommen während des Jahres durch Tod oder in anderer Art gänzlich, so sind nur die bis dahin fällig gewordenen Raten zu erheben.

Artikel 5.

Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Aufstellung der Steuerlisten fällig, und wird in der Pfalz in monatlichen, in den übrigen Kreisen in vierteljährigen Raten erhoben.

Die Steuerlisten müssen längstens bis zum 1. September 1848 aufgestellt seyn.

Artikel 6.

Jedes steuerbare Einkommen ist nach seinem jährlichen Gesammtbetrage in eine der folgenden Klassen einzureihen:

Klasse.	Einkommen.	Steuer.
1.	250 fl.	— fl. 30 kr.
2.	300 »	— » 45 »
3.	400 »	1 » — »
4.	500 »	1 » 15 »
5.	600 »	1 » 30 »
6.	800 »	2 » — »
7.	1,000 »	3 » — »
8.	1,200 »	5 » — »
9.	1,500 »	7 » — »
10.	2,000 »	10 » — »
11.	2,500 »	15 » — »
12.	3,000 »	20 » — »

Klasse.	Einkommen.	Steuer.
13.	4,000 fl.	30 fl. — kr.
14.	5,000 »	45 » — »
15.	6,000 »	60 » — »
16.	8,000 »	90 » — »
17.	10,000 »	120 » — »
18.	12,000 »	150 » — »
19.	15,000 »	200 » — »
20.	20,000 »	300 » — »
21.	30,000 »	450 » — »
22.	40,000 »	600 » — »
23.	50,000 »	800 » — »
24.	60,000 »	1,000 » — »
25.	75,000 »	1,500 » — »

Je weitere 25,000 fl. werden mit 500 fl. Steuer angelegt.

Artikel 7.

Jeder Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Stellvertreter hat nach ergangener Aufforderung entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll eine Erklärung auf Bürgerpflicht abzugeben, welche enthalten muß:

a) seine Einkommensquellen, ohne jedoch in Spezialitäten eingehen zu müssen;
b) die Klasse, in welcher er gemäß Art. 6. sein jährliches Gesammteinkommen einreiht, oder im Falle solches die 25ste Klasse übersteigt, den beiläufigen Betrag desselben;
c) die Befreiungsgründe, welche er gemäß Art. 2. in Anspruch nehmen zu können glaubt.

Diese Erklärung hat innerhalb der in der Aufforderung vorgesteckten Frist oder an dem hiezu anberaumten Tag (Termine) bei der Gemeindebehörde, welche die Aufforderung erlassen hat, zu geschehen, und wird sogleich an das Rentamt übersendet, welches sämmtliche Angaben in ein Verzeichniß nach Gemeinden einträgt. Werden schriftliche Erklärungen verschlossen eingereicht, so sind sie von der Gemeindebehörde uneröffnet an das Rentamt zu übergeben.

Artikel 8.

Wer seine Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, wird durch Mahnboten auf seine Kosten erinnert. Nach wiederholter Mahnung und Abfluß der letzten Frist gibt die Gemeindebehörde hievon durch das Rentamt dem Prüfungs-Ausschusse (Art. 9.) Kenntniß, welcher sodann (Art. 10.) die Steuerpflicht des Säumigen von Amtswegen feststellt.

Artikel 9.

Ist obiges Verzeichniß geschlossen, so bildet sich in jedem Rentamts-Bezirke eine Prüfungs-Kommission, bestehend aus dem Vorstande der Distrikts-Polizei-Behörde und dem Rentbeamten, unter Beiziehung eines Aktuars. Sie verstärkt sich mit 5 bis 9 Einkommensteuerpflichtigen aus dem Bezirke oder der Gemeinde, deren Fassion geprüft werden soll, und bildet sodann den Prüfungs-Ausschuß. Die Prüfung selbst wird in Städten und größeren Märkten nach zu bildenden kleineren Bezirken, auf dem Lande aber nach Gemeinden vorgenommen. Der Prüfungs-Ausschuß untersucht die von den Steuerpflichtigen gemachten Angaben, findet er nichts gegen dieselben zu erinnern, so wird gleich die Besteuerungsklasse festgesetzt; ergeben sich Anstände, so werden dieselben vorgemerkt.

Artikel 10.

Nach vollendeter Prüfung aller Fassionen bleibt es dem Rentamte unter Mitwirkung der Distrikts-Polizei-Behörde überlassen, sich bezüglich der beanstandeten Fassionen die nöthigen Aufklärungen zu verschaffen. Zur Bescheidung der vom Prüfungs-Ausschusse erhobenen Anstände ruft alsdann die Commission sowohl den betreffenden Steuerpflichtigen, als jene Mitglieder der Gemeinde oder des Bezirkes ein, welche sie im gegebenen Falle verstärkt hatten, und entscheidet auf Erklärung des Betheiligten nach absoluter Stimmenmehrheit definitiv über den Betrag der Steuerpflicht. Bilden sich mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Steuersatz zu den Stimmen für den nächst niederen hinzugezählt, bis sich für einen Steuersatz eine Mehrheit ergibt.

Die nachweisliche Unrichtigkeit jener Erklärung des Betheiligten wird nach Art. 18. bestraft. Die Prüfungs-Commission sowohl, als der Prüfungs-Ausschuß ist zur strengsten Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Artikel 11.

Gegen den Definitivbeschluß des Prüfungs-Ausschusses steht dem Steuerpflichtigen, außer dem Falle des Art. 8. das Recht der Berufung an ein Schiedsgericht zu.

Die Berufung ist innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen, von Eröffnung des Beschlusses an, bei der Prüfungs-Commission zu Protokoll zu geben oder schriftlich einzureichen, und von derselben unter Anlage der dazu gehörigen Akten an das Schiedsgericht zu übersenden.

Die Berufungsfrist läuft vom Tage der Eröffnung des Beschlusses in der Ausschuß-Sitzung, wenn der Steuerpflichtige anwesend war, außerdem vom Tage der schriftlichen Mittheilung an denselben.

Im ersteren Falle muß von der Anwesenheit des Steuerpflichtigen im Sitzungs-Protokolle ausdrückliche Erwähnung geschehen, und auf Verlangen noch am nämlichen Tage eine Abschrift des Beschlusses zugestellt werden.

Artikel 12.

Für jeden Polizei-Bezirk wird ein Schiedsgericht aus 11 beeidigten Mitgliedern und 3 Ersatzmännern in folgender Weise gebildet:

Der Magistrat der Stadt oder des Marktes, oder der Ausschuß der Landgemeinde, wo die Polizei-Behörde ihren Sitz hat, wählt unter Beziehung der Gemeindebevollmächtigten und der Vorsteher der zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden 24 Schieds-Männer, aus welchen die Mitglieder und Ersatzmänner des Schiedsgerichtes durch das Loos berufen werden.

Der Loosungsakt wird von den Distrikts-Polizei-Beamten, oder in Städten, deren Magistrate den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet sind, von dem Bürgermeister geleitet.

Denselben Behörden kommt auch die Beeidigung der Mitglieder und Ersatzmänner des Schiedsgerichts zu.

Artikel 13.

Der Distrikts-Polizei-Beamte oder der ihm gleichstehende Bürgermeister (Art. 12.) führt den Vorsitz im Schiedsgerichte, sorgt für rechtszeitige Vorladung der Betheiligten (Appellanten) und des Vertreters des Staats-Aerars, leitet die Verhandlung und eröffnet den Beschluß. Demselben steht aber keine entscheidende Stimme zu.

Artikel 14.

Dem Steuerpflichtigen ist gestattet, vor dem Schiedsgerichte seine Berufung mündlich auszuführen, und auch neue Nachweise beizubringen. Der Vertreter des Staats-Aerars hat hierauf seine Anträge zu stellen. Beide müssen nach dem Schlusse der Verhandlung abtreten.

Artikel 15.

Das Schiedsgericht faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit (Art. 10.). Die zu entscheidenden Fragen hat der Vorsitzende mit Bestimmtheit zu stellen.

Zur Eröffnung des Beschlusses sind die im Sitzungsgebäude noch anwesenden Partheien wieder vorzurufen.

Artikel 16.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist kein Rechtsmittel zulässig.

Artikel 17.

Für Reisekosten und Zeitverlust können die Mitglieder des Schiedsgerichts angemessene Entschädigung in Anspruch nehmen.

Diese und andere unvermeidliche Kosten trägt die Staatskasse. Alle Verhandlungen bei dem Prüfungs-Ausschusse und Schiedsgerichte sind tax- und stempelfrei.

Artikel 18.

Wenn ein Steuerpflichtiger den Besitz steuerbaren Einkommens in so weit verschweigt, daß er hiedurch in eine zu

niedere Klasse gesetzt würde, so soll er nicht nur den Betrag der Steuer, welche er dadurch unterschlagen hat, nachbezahlen, sondern unterliegt einer Strafe zum Besten des Ortsarmenfonds, welche in dem Fünffachen jenes Betrages besteht.

Unterwirft sich der Betheiligte nicht freiwillig der dießfalls von Seite des königlichen Rentamts an ihn gestellten Anforderung, so haben die in Polizei-Uebertretungen zuständigen Behörden darüber zu erkennen, und das Verfahren richtet sich nach den §§. 15. bis 18. des Gesetzes vom 1. Juli 1834, Verletzungen der Zoll-Ordnung betreffend.

Artikel 19.

Die allgemeine Einkommen-Steuer wird vorläufig auf ein Jahr, für die Zeit vom 1. Oktober 1848 bis dahin 1849 erhoben werden. Der nächsten Ständeversammlung wird über deren Fortbestand oder Abänderung Vorlage gebracht werden.

Artikel 20.

Dagegen wird in den Kreisen diesseits des Rheins die Verordnung vom 10. Dezember 1814, Leuteration des Ediktes über das Familienschutzgeld betreffend, dann in der Pfalz das Gesetz vom 3. Mivose VII. über die Personal- und Mobiliar-Steuer außer Wirksamkeit gesetzt.

In den noch nicht definitiv besteuerten Theilen von Unterfranken und Aschaffenburg werden alle diejenigen Personal-Staats-Auflagen nicht mehr erhoben, welche nach dem Gesetze vom 25. August 1843 mit dem Eintritte der Familiensteuer erlöschen.

In den Kreisen diesseits des Rheins sind diejenigen bisher blos der Familiensteuer unterliegenden freien Gewerbe (§. 6. III. der Verordnung vom 10. Dezember 1814), welche andern concessionirten Gewerben gleichgeachtet werden können, mit der für gleichartige Gewerbe treffenden Gewerbsteuer zu belegen.

Artikel 21.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt.
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. von Kobell.

Gesetz,

die Kapital-Steuer betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unsers Staats-Raths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Alles rentirende bewegliche Vermögen, welches unter dem Namen von verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats-Obligationen, Aktien u. dgl. begriffen zu werden pflegt, unterliegt, nach Abzug der auf dem Vermögen lastenden Kapitalschulden, der Kapitalsteuer, ohne Unterschied, ob es inner oder außer Landes anliegt.

Die vertragsmäßige Uebernahme dieser Steuer durch den Schuldner ist ungültig.

Artikel 2.

Die einfache Steueranlage besteht in einem Kreuzer vom Gulden des jährlichen Ertrages.

Artikel 3.

Ausgenommen von der Kapitalsteuer sind:

1) der Staat;
2) Stiftungen und Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht, desgleichen Cultus-Stiftungen, wenn letztere nach Entscheidung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Erfüllung ihrer Zwecke ihr Einkommen vollständig bedürfen, dann Hilfs- und Sparkassen;
3) Banken, rücksichtlich der zum Betriebe ihrer Geschäfte zusammengelegten oder aufgenommenen Kapitalien;
4) Kapitalien unter 500 fl., sofern sie das einzige Vermögen eines einzelnen Steuerpflichtigen, und Kapitalien unter 1000 fl., sofern sie das einzige Vermögen der Familie bilden.

Artikel 4.

Steuerpflichtig ist jeder am Orte seines Wohnsitzes.

Die Steuer ist innerhalb drei Monaten nach Aufstellung der Steuerlisten fällig, und mit einem Male zu erheben. Die Steuerlisten müssen bis zum 1. Septemper 1848 aufgestellt seyn.

Artikel 5.

Auf ergangene Aufforderung von Seite der königl. Rentämter erholen die Gemeindebehörden von ihren Gemeindegliedern die Erklärung auf Bürgerpflicht, ob sie im Besitze steuerbarer Kapitalien sind, und wie hoch sie den Jahres-Betrag ihrer Kapitalsrente zur Besteuerung anschlagen. Diese Fassionen müssen mündlich oder schriftlich innerhalb einer angesetzten Frist abgegeben werden, und sind von den Gemeinde-Behörden in ein Verzeichniß zu bringen. Die schriftlichen Erklärungen können auch verschlossen übergeben werden, müssen aber auf der Aufschrift Namen und Wohnort des Pflichtigen enthalten, und verschlossen der Prüfungs-Commission übergeben werden.

Artikel 6.

Nach Ablauf des Termins übergibt die Gemeindebehörde die eingezogenen mündlichen oder schriftlichen Anga-

ben dem einschlägigen Rentamte, welches dieselben in ein General-Verzeichniß nach Gemeinden einträgt. Wer seine Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, wird durch Mahnboten auf seine Kosten daran erinnert. Nach wiederholter Mahnung und Abfluß der letzten Frist gibt die Gemeindebehörde dem Rentamte davon Kenntniß.

Artikel 7.

Sind diese Verzeichnisse geschlossen, so bildet sich in jedem Rentamtsbezirke eine Prüfungs-Commission, welche aus dem Vorstande der Distrikts-Polizei-Behörde und dem Rentbeamten unter Beiziehung eines Aktuars besteht.

Die Prüfung selbst wird auf dem Lande nach Gemeinden, in Städten oder größeren Märkten nach zu bildenden kleineren Bezirken vorgenommen.

Die Prüfungs-Commission verstärkt sich immer mit 3 bis 5 Mitgliedern aus den Gemeinden oder dem Bezirke, dessen Fassionen geprüft werden sollen, und bildet sodann den Prüfungs-Ausschuß. Dieser unterwirft die Erklärungen der Steuerpflichtigen einer Prüfung, bestätigt sie entweder als unbedenklich, in welchem Falle die Steuerpflicht sogleich definitiv festgesetzt wird, oder merkt die erhobenen Beanstandungen vor, und setzt den Steuerbetrag derjenigen fest, welche der im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen wiederholten Mahnung ungeachtet keine Erklärung abgegeben haben.

Artikel 8.

Nach vollendeter Prüfung aller Fassionen bleibt es dem kön. Rentamte unter Mitwirkung der Distrikts-Polizei-Behörde überlassen, sich bezüglich der beanstandeten Fassionen die nöthigen Aufklärungen zu verschaffen.

Zur Bescheidung der vom Prüfungs-Ausschuß erhobenen Anstände ruft alsdann die Commission sowohl die betreffenden Steuerpflichtigen, so wie jene Mitglieder der Gemeinde oder des Bezirkes ein, welche sie im gegebenen Falle verstärkt hatten, und entscheidet auf die Erklärung des Betheiligten definitiv über den Betrag der Steuer-Pflicht. — Die nachweisliche Unrichtigkeit einer solchen Erklärung wird nach Art. 11. bestraft. Die Prüfungs-Commission, so wie

die Prüfungs-Ausschüsse sind zur strengsten Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Artikel 9.

Gegen die mit Stimmenmehrheit zu fassenden definitiven Beschlüsse des Prüfungs-Ausschusses ist weder Remonstration noch ein anderes Rechtsmittel zulässig.

Artikel 10.

Alle Verhandlungen sind tax- und stempelfrei. Die unvermeidlichen Kosten trägt die Staatskassa.

Artikel 11.

Wer den Betrag seiner steuerbaren Kapitalien ganz oder theilweise verschweigt und dessen überwiesen wird, unterliegt nebst Nachzahlung der treffenden Steuer einer Strafe zum Besten des Orts-Armenfonds, welche in dem doppelten Betrage der Steuer von dem verschwiegenen Kapitale besteht.

Unterwirft sich der Betheiligte nicht freiwillig der dießfalls von Seite des kön. Rentamts an ihn gestellten Anforderung, so haben die in Polizei-Uebertretungen zuständigen Behörden darüber zu erkennen, und das Verfahren richtet sich nach den §§. 15. bis 18. des Gesetzes vom 1. Juli 1834, »Verletzungen der Zollordnung betreffend.«

Artikel 12.

Die Kapitalsteuer wird vorläufig auf ein Jahr, für die Zeit vom 1. Oktober 1848 bis dahin 1849, erhoben werden mit je zwei Kreuzer vom Gulden des Jahresertrages.

Der nächsten Stände-Versammlung soll über Fortbestand oder Abänderung derselben Vorlage gemacht werden.

Die im §. 6. Abtheilung VI. des Familien-Steuer-Edikts vom 10. Dezember 1814 angeordnete Besteuerung der Kapitalisten tritt dagegen vom 1. Oktober 1848 an außer Wirksamkeit.

Artikel 13.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf von Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Verhältnisse der Sparkassen und beziehungsweise die bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt anliegenden Sparkassa-Kapitalien betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, in Beziehung auf die Sparkassen beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die bei der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt anliegenden Sparkassa-Kapitalien werden, statt wie bisher zu $3\frac{1}{2}$, vom ersten April 1848 anfangend, mit 4 vom Hundert verzinst. Die Zins-Aufbesserung soll unter Genehmigung

der treffenden Curatelbehörde stets den vorhandenen Einlegern zu Gute kommen.

Artikel 2.

Vom Etatsjahre 18$^{48}/_{49}$ anfangend wird Zurückzahlung dieser Kapitalien von Seite der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt in vierteljährigen Raten, die erste am 1. Jänner 1849 in der Weise geschehen, daß jährlich Eine Million Gulden baar an die Spar-Kassa-Verwaltungen pro rata ihres Guthabens heimbezahlt wird, jedoch unbeschadet des den übrigen Staatsgläubigern gesetzlich zugewiesenen Tilgungsfonds zu $^{2}/_{8}$ Prozent.

Artikel 3.

Die Sparkassen sollen die Einlagen aus der Klasse der Dienstboten, Handwerksgesellen, Taglöhner, Fabrikarbeiter oder Militärs vom ersten Unteroffizier abwärts, dann der besonders bedürftigen Gewerbetreibenden bis zum statutenmäßigen Maximalbetrage der Einlagen vorzugsweise befriedigen.

Artikel 4.

Die Gemeinden, welche Sparkassen-Gelder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse angelegt haben, und nicht vorziehen, ihren Bedarf auf andere Weise zu decken, werden ermächtigt, bis zu dem Betrage jener angelegten Summe 4prozentige Sparkassa-Schuldscheine in Abschnitten von 25, 50 und 100 fl. auszustellen. An diesen Schuldscheinen muß jährlich durch Verloosung mindestens so viel zurückbezahlt werden, als nach Artikel 2. die Heimzahlung der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt an die treffende Sparkassa beträgt.

Artikel 5.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit.

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

über die Einführung der bayerischen Gesetze in den 1847 von Böhmen erworbenen Gebietstheilen.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben, in der Absicht die von der Krone Böhmen neu erworbenen Staats-Angehörigen zu Neualbenreuth, Querenbach, Hatzenreuth, Ottengrün und Ernstgrün, im Landgerichte Waldsassen, Unseren andern Unterthanen schon jetzt, so viel thunlich, in den Gesetzen gleichzustellen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und nach Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, im Hinblicke auf Tit. VII. §. 2. der Verfassungs-Urkunde beschlossen und verordnen:

Artikel 1.

Mit dem 1. Juli 1848 treten in den Eingangs erwähnten Gebietstheilen in Kraft und Wirksamkeit:

1) der erste Theil des bayerischen Strafgesetzbuchs vom Jahre 1813 mit den dazu gehörigen Anmerkungen, mit den im Promulgations-Edikte enthaltenen Bestimmungen und mit allen in den Gesetz- und Regierungs-

Blättern bis zum 1. Juli 1848 erschienenen Nachträgen, Erläuterungen und Abänderungen;

2) sämmtliche in den andern oberpfälzischen Gebietstheilen bisher bestandene oder vor dem 1. Juli 1848 noch erlassen werdende allgemeine Polizeistraf- und andere Polizeigesetze;

ferner mit dem 1. Juli 1848 und mit Rückwirkung auf die Zeit der bayerischen Besitznahme:

3) sämmtliche in dem Königreiche überhaupt und in dem oberpfälzisch-regensburgischen Regierungsbezirke insbesondere gültigen allgemeinen Gesetze und Verordnungen, welche direkte und indirekte Staatsauflagen, Staatsregalien und finanzielle Staats-Anstalten betreffen.

Artikel 2.

Mit dem 1. Januar 1850 treten in den Eingangs erwähnten Gebietstheilen in Kraft und Wirksamkeit:

1) das bayerische Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822 mit den dazu gehörigen Instruktionen, und

2) die Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 für die sieben bayerischen Kreise diesseits des Rheins;

ferner vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes anfangend

3) alle Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1822 über die Einführung des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung mit der Ausnahme, daß die in §. 1. dieses Gesetzes ausgesprochene dreijährige Frist dießmal auf die Frist vom Tage der Verkündung bis zum 1. Januar 1850 abgekürzt wird.

Artikel 3.

Mit dem Eintritte obiger Termine hören alle entgegenstehenden Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzbuchs, des österreichischen Civil-Gesetzbuches, der österreichischen Prozeßvorschriften, soweit sie die Priorität in Consursen festsetzen, und der österreichischen Polizei- und Finanz-Verordnungen auf.

Artikel 4.

Unsere Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt, welches im Gesetzblatte und außerdem noch im oberpfälzisch-regensburgischen Intelligenzblatte bekannt zu machen ist.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt.
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Seb. v. Kobell.

Den Vollzug des Gesetzes vom 12. Mai 1848 über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription betreffend.

Einem mehrfach geäußerten Wunsche entsprechend ist die Anordnung getroffen worden, daß nun auch auf Namen lautende fünfprocentige Schuldscheine ausgegeben werden; und es wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Mai 1848 (Reggs.-Bl. von 1848 S. 601), deren allgemeine Bestimmungen auch für diese Schuldscheine gelten, Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Die allgemeinen k. Rentämter und die k. Kreiskassen, bei welch' letzteren nun auch außer dem Wege der Subscription fünfprocentige Obligationen au porteur gegen die Gelderlage zu haben sind, haben die Emission der auf Namen lautenden Schuldscheine zu besorgen. Es findet daher auch bei denselben die Subscription hierauf und die Gelderlage bis incl. 30. September l. Js. statt.

2) Die Nominal-Obligationen lauten auf 100 fl. und sind auf weißem Papier in Bogenformat auf halben Bogen gefertiget und mit 4 unten angebrachten Coupons für die Jahre 1849 bis 1852, Termin 1. Oktober, versehen. Die Coupons lauten des leichteren Verkehrs wegen nicht auf Namen. Die Schuldscheine auf Namen sind gleichfalls mit einer Serie- oder Haupt-Nummer und mit einer Kassa-Kataster-Nummer versehen, erstere roth, letztere schwarz. Jede Serie- oder Haupt-Nummer umfaßt einen Kapitalbetrag von 700 fl. Die Kassa-Kataster-Nummern laufen dagegen auf allen Schuldscheinen fort.

3) Die Rückseite der Nominal-Obligationen ist frei; dagegen enthält die Vorderseite denselben Inhalt, wie die Vorderseite der fünfprocentigen au porteur-Obligationen.

4) Die Zinsen laufen vom Tage der Kapitalerlage an, und sind gleichfalls die für das Jahr 18$^{47}/_{48}$ treffenden Zinsenraten sogleich bei der Gelderlage zu bezahlen.

5) Den Darleihern steht es frei, sogleich bei der Subscription das Geld zu erlegen, worauf ihnen dann bis zum Eintreffen der von der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkassa auszufertigenden Schuldscheine, Interimsscheine ausgestellt werden; oder sie können die Zeit bestimmen, wenn sie das Geld erlegen wollen, wozu sie sich durch die Subscription verbindlich machen, und wo sie dann gleich die Schuldscheine in Empfang nehmen können. Es ist Vorsorge getroffen worden, daß längstens binnen 14 Tagen von dem Zeitpunkte der Subscription an, wenn nicht von Darleihern ein weiterer Termin beliebt wird, auch in den entferntesten Theilen des Landes die Schuldscheine auf Namen den Subscribenten ausgehändigt werden können.

6) Zur Vermeidung von Irrungen bei Ausfertigung der Nominal-Obligationen ist nothwendig, daß bei der Subscription Vor- und Zunahme, Stand und Wohnort und bei Stiftungen und Vereinen deren Benennung

genau und richtig angegeben werde, weßhalb hierauf ganz besonders aufmerksam gemacht wird.

München, den 24. Juli 1848.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Lerchenfeld.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerialrath Gietl.

Den Vollzug des Gesetzes vom 12. Mai d. J. über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription betreffend.

Unter Hinweisung auf die im Regierungsblatte erschienene Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 24. d. Mts. werden bezüglich des Vollzugs der darin getroffenen Anordnungen der kön. Regierung, Kammer der Finanzen, nachfolgende spezielle Weisungen gegeben:

1) die Bekanntmachung ist in das Kreis-Intelligenzblatt aufnehmen zu lassen, und sind sämmtliche kön. Rentämter und die kön. Kreiskassa sofort zu beauftragen, daß hiefür jene Darleiher, welche auf Namen lautende Schuldscheine wünschen, besondere Subscriptionslisten zu eröffnen haben.

2) Bei der Einzeichnung in diese Listen ist, wie schon in Nro. 6. der Bekanntmachung bemerkt wurde, vorzüglich darauf zu sehen, daß Name, Wohnort und Stand des Darleihers oder der darleihenden Stiftung, Gemeinde, Gesellschaft u. s. w. und deren Anlehens-Beträge ganz genau eingetragen werden, damit bei der Ausfertigung der Schuldscheine keine Irrungen entstehen.

3) Von diesen Subscriptionslisten sind, sobald sich eine entsprechende Zahl von Subscribenten gesammelt hat,

jedenfalls alle 8 Tage, wenn auch nur ein Subscribent vorhanden seyn sollte, genaue Auszüge von dem treffenden Rentamte (Kreiskassa) unmittelbar der kön. Staatsschulden-Tilgungs-Haupt-Kassa in München zuzusenden. Die Erstattung von Fehlanzeigen an genannte Kasse, wenn sich im Laufe einer Woche kein Subscribent melden sollte, ist nicht nothwendig.

4) Die kön. Staatsschuldentilgungs-Haupt-Kassa wird dann alsbald die Nominal-Obligationen ausfertigen, dieselben der kön. Central-Staats-Kassa hinübergeben, durch deren Vermittlung sie dann an die kön. Kreiskassa zur Weiterbeförderung und Aushändigung an die Darleiher gegen Einziehung der etwa ausgestellten Interims-Scheine zu gelangen haben.

5) Bezüglich der Verrechnung der Nominal-Obligationen und der für sie erhaltenen Kapitalien, dann der Zinsraten gelten die durch die Instruktion vom 20. Mai d. Js. für die au-porteur-Obligationen gegebenen Bestimmungen.

6) Daß die auf Namen lautenden Schuldscheine à 100 fl. zu 5 % gleichfalls bei der Bezahlung von Ablösungs-Schillingen statt baar Geld nach den Bestimmungen des Art. III. des Gesetzes vom 12. Mai d. Js. über das Subscriptions-Anlehen anzunehmen sind, versteht sich von selbst. Bezüglich der Verrechnung und Ausquittirung solcher statt baar Geld bei den Ablösungen erlegten Nominal-Obligationen gelten die durch die Instruktion vom 16. Juni d. Js. für die Behandlung der auf Namen lautenden Schuldscheine gegebenen Vorschriften.

7) Da sich die auf Namen lautenden Schuldscheine vorzüglich für Gemeinden, Stiftungen und moralische Personen überhaupt eignen, und zur Creirung derselben die Rücksicht auf diese, die Hauptveranlassung war, so haben die kön. Rentämter durch eigene Rundschreiben die Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen ihres Bezirkes hierauf besonders aufmerksam zu ma-

chen, und überhaupt nichts zu unterlassen, was zu einem raschen und erfolgreichen Fortgange des Anlehengeschäftes sachdiensam ist.

München, am 25. Juli 1848.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Lerchenfeld.

Durch den Minister der General-Sekretär Gietl.

Inhalt.

Ver

der, Behufs der Ablösung durch die Verord

nach fünfz

Mäßerei.				Getreid-Ga						
				Waizen à 15 fl.			Korn à 11 fl.			G à
Sch.	M.	V.	S.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.
—	—	—	1/4	—	2	2 3/4	—	1	5 3/4	—
—	—	—	1/2	—	4	5 1/2	—	3	3 1/2	—
—	—	—	3/4	—	7	1/4	—	5	1 1/4	—
—	—	—	1	—	9	3	—	6	7	—
—	—	—	2	—	18	6	—	13	6	—
—	—	—	3	—	28	1	—	20	5	—
—	—	1	—	—	37	4	—	27	4	—
—	—	2	—	1	15	—	—	55	—	—
—	—	3	—	1	52	4	1	22	4	1
—	1	—	—	2	30	—	1	50	—	1
—	2	—	—	5	—	—	3	40	—	3
—	3	—	—	7	30	—	5	30	—	4
—	4	—	—	10	—	—	7	20	—	6
—	5	—	—	12	30	—	9	10	—	7
1	—	—	—	15	—	—	11	—	—	9
2	—	—	—	30	—	—	22	—	—	18
3	—	—	—	45	—	—	33	—	—	27
4	—	—	—	60	—	—	44	—	—	36
5	—	—	—	75	—	—	55	—	—	45
6	—	—	—	90	—	—	66	—	—	54
7	—	—	—	105	—	—	77	—	—	63
8	—	—	—	120	—	—	88	—	—	72
9	—	—	—	135	—	—	99	—	—	81
10	—	—	—	150	—	—	110	—	—	90

Berechnung

der, Behufs der Ablösung durch die Verordnung vom 13. Februar 1826, bestimmten Getreid-Preise nach fünfzigjährigem Durchschnitt.

Mäßerei.				Getreid-Gattung. Waizen à 15 fl.			Korn à 11 fl.			Gerste à 9 fl.			Haber à 5 fl.		
Sch.	M.	V.	S.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
—	—	—	1/4	—	2	2 3/4	—	1	5 3/4	—	1	3 1/4	—		6 1/4
—	—	—	1/2	—	4	5 1/2	—	3	3 1/2	—	2	6 1/2	—	1	4 1/2
—	—	—	3/4	—	7	1/4	—	5	1 1/4	—	4	1 3/4	—	2	2 3/4
—	—	—	1	—	9	3	—	6	7	—	5	5	—	3	1
—	—	—	2	—	18	6	—	13	6	—	11	2	—	6	2
—	—	—	3	—	28	1	—	20	5	—	16	7	—	9	3
—	—	1	—	—	37	4	—	27	4	—	22	4	—	12	4
—	—	2	—	1	15	—	—	55	—	—	45	—	—	25	—
—	—	3	—	1	52	4	1	22	4	1	7	—	—	37	4
—	1	—	—	2	30	—	1	50	—	1	30	—	—	50	—
—	2	—	—	5	—	—	3	40	—	3	—	—	1	40	—
—	3	—	—	7	30	—	5	30	—	4	30	—	2	30	—
—	4	—	—	10	—	—	7	20	—	6	—	—	3	20	—
—	5	—	—	12	30	—	9	10	—	7	30	—	4	10	—
1	—	—	—	15	—	—	11	—	—	9	—	—	5	—	—
2	—	—	—	30	—	—	22	—	—	18	—	—	10	—	—
3	—	—	—	45	—	—	33	—	—	27	—	—	15	—	—
4	—	—	—	60	—	—	44	—	—	36	—	—	20	—	—
5	—	—	—	75	—	—	55	—	—	45	—	—	25	—	—
6	—	—	—	90	—	—	66	—	—	54	—	—	30	—	—
7	—	—	—	105	—	—	77	—	—	63	—	—	35	—	—
8	—	—	—	120	—	—	88	—	—	72	—	—	40	—	—
9	—	—	—	135	—	—	99	—	—	81	—	—	45	—	—
10	—	—	—	150	—	—	110	—	—	90	—	—	50	—	—

Anmerkung.

Da die Getreidpreise jeder Gattung in Geld zu berechnen sind, und nach dem sich ergebenden Geldbetrage die Erhebung oder Berechnung der Ablösungs-Kapitalien, Zinsen davon, und der Jahresraten oder Annuitäten aus nebenstehender Tabelle sich ergibt, so erscheint eine besondere Berechnung der Getreidarten im Kapital-, Zins- und Annuitäten-Betrage nicht nothwendig.

Berechnung

der jährlichen Renten zu Kapital, dann der Zinsen hievon und der Behufs der Tilgung der Ablösungs-Capitalien treffenden Annuitäten oder Jahresraten.

Nach §. 23.						29.			Nach §. 37.					
Betrag der bisherigen jährlichen Rente.			achtzehnfach. Betrag als Ablösungskapital			Treffende jährliche Capitalzinse für den Berechtigten			Durch jährl. Zahlung an die Ablösungskasse Capital-Ablösung in 34 Jahren			43 Jahren		
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
—	—	1	—	2	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—
—	—	2	—	4	4	—	—	1	—	—	1	—	—	—
—	—	3	—	6	6	—	—	2	—	—	1	—	—	1
—	—	4	—	9	—	—	—	3	—	—	1	—	—	1
—	—	5	—	11	2	—	—	4	—	—	1	—	—	1
—	—	6	—	13	4	—	—	4	—	—	2	—	—	1
—	—	7	—	15	6	—	—	5	—	—	2	—	—	1
—	1	—	—	18	—	—	—	6	—	—	2	—	—	1
—	2	—	—	36	—	—	1	4	—	—	4	—	—	3
—	3	—	—	54	—	—	2	1	—	—	7	—	—	4
—	4	—	1	12	—	—	2	7	—	1	1	—	—	6
—	5	—	1	30	—	—	3	5	—	1	3	—	—	7
—	6	—	1	48	—	—	4	3	—	1	5	—	1	1
—	7	—	2	6	—	—	5	—	—	2	—	—	1	2
—	8	—	2	24	—	—	5	6	—	2	2	—	1	4
—	9	—	2	42	—	—	6	4	—	2	4	—	1	5
—	10	—	3	—	—	—	7	2	—	2	6	—	1	6
—	11	—	3	18	—	—	7	7	—	3	1	—	2	—
—	12	—	3	36	—	—	8	5	—	3	3	—	2	1
—	13	—	3	54	—	—	9	3	—	3	5	—	2	3
—	14	—	4	12	—	—	10	1	—	3	7	—	2	4
—	15	—	4	30	—	—	10	6	—	4	2	—	2	6
—	16	—	4	48	—	—	11	4	—	4	4	—	2	7
—	17	—	5	6	—	—	12	2	—	4	6	—	3	—
—	18	—	5	24	—	—	13	—	—	5	—	—	3	2
—	19	—	5	42	—	—	13	5	—	5	3	—	3	3
—	20	—	6	—	—	—	14	3	—	5	5	—	3	5
—	21	—	6	18	—	—	15	1	—	5	7	—	3	6
—	22	—	6	36	—	—	15	7	—	6	1	—	4	—
—	23	—	6	54	—	—	16	4	—	6	4	—	4	1
—	24	—	7	12	—	—	17	2	—	6	6	—	4	3
—	25	—	7	30	—	—	18	—	—	7	—	—	4	4
—	26	—	7	48	—	—	18	6	—	7	2	—	4	5
—	27	—	8	6	—	—	19	4	—	7	4	—	4	7
—	28	—	8	24	—	—	20	1	—	7	7	—	5	—
—	29	—	8	42	—	—	20	7	—	8	1	—	5	2
—	30	—	9	—	—	—	21	5	—	8	3	—	5	3
—	31	—	9	18	—	—	22	3	—	8	5	—	5	5
—	32	—	9	36	—	—	23	—	—	9	—	—	5	6
—	33	—	9	54	—	—	23	6	—	9	2	—	6	—
—	34	—	10	12	—	—	24	4	—	9	4	—	6	1
—	35	—	10	30	—	—	25	2	—	9	6	—	6	2
—	36	—	10	48	—	—	25	7	—	10	1	—	6	4
—	37	—	11	6	—	—	26	5	—	10	3	—	6	5
—	38	—	11	24	—	—	27	3	—	10	5	—	6	7
—	39	—	11	42	—	—	28	1	—	10	7	—	7	—
—	40	—	12	—	—	—	28	6	—	11	2	—	7	2
—	41	—	12	18	—	—	29	4	—	11	4	—	7	3
—	42	—	12	36	—	—	30	2	—	11	6	—	7	4
—	43	—	12	54	—	—	31	—	—	12	—	—	7	6
—	44	—	13	12	—	—	31	5	—	12	3	—	7	7
—	45	—	13	30	—	—	32	3	—	12	5	—	8	1
—	46	—	13	48	-	—	33	1	—	12	7	—	8	2
—	47	—	14	6	—	—	33	7	—	13	1	—	8	4
—	48	—	14	24	—	—	34	4	—	13	4	—	8	5
—	49	—	14	42	—	—	35	2	—	13	6	—	8	7
—	50	—	15	—	—	—	36	—	—	14	—	—	9	—
—	51	—	15	18	—	—	36	6	—	14	2	—	9	1
—	52	—	15	36	—	—	37	4	—	14	4	—	9	3
—	53	—	15	54	—	—	38	1	—	14	7	—	9	4
—	54	—	16	12	—	—	38	7	—	15	1	—	9	6

Nach §. 23.						29.			Nach §. 37.					
Betrag der bisherigen jährlichen Rente.			achtzehnfach. Betrag als Ablösungskapital			Treffende jährliche Capitalzinse für den Berechtigten			Durch jährl. Zahlung an die Ablösungskassa Capital-Ablösung in 34 Jahren			43 Jahren		
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
—	55	—	16	30	—	—	39	5	—	15	3	—	9	7
—	56	—	16	48	—	—	40	3	—	15	5	—	10	1
—	57	—	17	6	—	—	41	—	—	16	—	—	10	2
—	58	—	17	24	—	—	41	6	—	16	2	—	10	4
—	59	—	17	42	—	—	42	4	—	16	4	—	10	5
1	—	—	18	—	—	—	43	2	—	16	6	—	10	6
2	—	—	36	—	—	1	26	3	—	33	3	—	21	5
3	—	—	54	—	—	2	9	5	—	50	5	—	32	3
4	—	—	72	—	—	2	52	6	1	7	2	—	43	2
5	—	—	90	—	—	3	36	—	1	24	—	—	54	—
6	—	—	108	—	—	4	19	2	1	40	6	1	4	6
7	—	—	126	—	—	5	2	3	1	57	5	1	15	5
8	—	—	144	—	—	5	45	5	2	14	3	1	26	3
9	—	—	162	—	—	6	28	6	2	31	2	1	37	2
10	—	—	180	—	—	7	12	—	2	48	—	1	48	—
11	—	—	198	—	—	7	55	2	3	4	6	1	58	6
12	—	—	216	—	—	8	38	3	3	21	5	2	9	5
13	—	—	234	—	—	9	21	5	3	38	3	2	20	3
14	—	—	252	—	—	10	4	6	3	55	2	2	31	2
15	—	—	270	—	—	10	48	—	4	12	—	2	42	—
16	—	—	288	—	—	11	31	2	4	28	6	2	52	6
17	—	—	306	—	—	12	14	3	4	45	5	3	3	5
18	-	—	324	—	—	12	57	5	5	2	3	3	14	3
19	—	-	342	—	—	13	40	6	5	19	2	3	25	2
20	—	—	360	—	—	14	24	—	5	36	—	3	36	—
21	—	—	378	—	—	15	7	2	5	52	6	3	46	6
22	—	—	396	—	—	15	50	3	6	9	5	3	57	5
23	—	—	414	—	—	16	33	5	6	26	3	4	8	3
24	—	—	432	—	—	17	16	6	6	43	2	4	19	2
25	—	—	450	—	—	18	—	—	7	—	—	4	30	—
26	—	—	468	—	—	18	43	2	7	16	6	4	40	6
27	—	—	486	—	—	19	26	3	7	33	5	4	51	5
28	—	—	504	—	—	20	9	5	7	50	3	5	2	3
29	—	—	522	—	—	20	52	6	8	7	2	5	13	2
30	—	—	540	—	—	21	36	—	8	24	—	5	24	—
31	—	—	558	—	—	22	19	2	8	40	6	5	34	6
32	—	—	576	—	—	23	2	3	8	57	5	5	45	5
33	—	—	594	—	—	23	45	5	9	14	3	5	56	3
34	—	—	612	—	—	24	28	6	9	31	2	6	7	2
35	—	—	630	—	—	25	12	—	9	48	—	6	18	—
36	—	—	648	—	—	25	55	2	10	4	6	6	28	6
37	—	—	666	—	—	26	38	3	10	21	5	6	39	5
38	—	—	684	—	—	27	21	5	10	38	3	6	50	3
39	—	—	702	—	—	28	4	6	10	55	2	7	1	2
40	—	—	720	—	—	28	48	—	11	12	—	7	12	—
41	—	—	738	—	—	29	31	2	11	28	6	7	22	6
42	—	—	756	—	—	30	14	3	11	45	5	7	33	5
43	—	—	774	—	—	30	57	5	12	2	3	7	44	3
44	—	—	792	—	—	31	40	6	12	19	2	7	55	2
45	—	—	810	—	—	32	24	—	12	36	—	8	6	—
46	—	—	828	—	—	33	7	2	12	52	6	8	16	6
47	—	—	846	-	—	33	50	3	13	9	5	8	27	5
48	—	—	864	—	—	34	33	5	13	26	3	8	38	3
49	—	—	882	—	—	35	16	6	13	43	2	8	49	2
50	—	—	900	—	—	36	—	—	14	—	-	9	—	—
100	—	—	1800	—	—	72	—	—	28	—	—	18	—	—
200	—	—	3600	—	—	144	—	—	56	—	—	36	—	—
300	—	—	5400	—	-	216	—	—	84	—	—	54	—	—
400	—	—	7200	—	—	288	—	—	112	—	—	72	—	—
500	—	—	9000	—	—	360	—	—	140	—	—	90	—	—